

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 1

Rottenburg am Neckar, 15. Januar 2019

Band 63

Deutsche Bischofskonferenz		Diözesanverwaltungsrat	
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2019	2	ARCO Iris-Stiftung – Auflösung der Stiftung	19
Bischöfliches Ordinariat		Landesverband Katholische Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. – Satzungsänderung	19
Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2019	2	Personalangelegenheiten	
Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)	3	Personalnachrichten	25
Staatliche Vergütung für Religionsunterricht an öffentlichen Schulen – Stichwoche	11	Stellenausschreibung für Priester	26
Verbot der Vermischung von Asche und Wasser bei Austeilung des Aschenkreuzes	11	Beauftragungen und Weihungen 2019	28
Neuausgabe diözesane Eigentexte zum Messbuch	11	Stellenausschreibung	28
Inkraftsetzung eines Dienstsiegels	12	Mitteilungen	
Wahlprotokoll zur Wahl des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im verfassten Bereich (DiAG-MAV-A)	12	Fastenhirtenbrief – Vorankündigung	29
Bekanntmachung über das Ergebnis der Wahl des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im verfassten Bereich (DiAG-MAV-A)	13	Hinweis zum seit dem 01.07.2018 geltenden neuen Pauschalreiserecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs	29
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11.10.2018 – Dekret	14	Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche	29
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschlüsse der Regionalkommission Baden-Württemberg vom 19.10.2018 – Dekret	17	Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	30
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Baden-Württemberg vom 19.10.2018 – Dekret	18	Islam im Plural	31
Warnungen	18	Beilagen	
		Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2019 – zum Verlesen	
		Jahresinhaltsverzeichnis Kirchliches Amtsblatt 2018	

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

junge Menschen wünschen sich eine Welt voller Möglichkeiten. Sie haben Ideen, Hoffnungen und Pläne und sind offen für die Zukunft. Daher lautet das Leitwort der diesjährigen Fastenaktion von Misereor: „Mach was draus: Sei Zukunft!“ Die Fastenaktion wird gemeinsam mit der Kirche in El Salvador durchgeführt. Sie will vor allem Jugendliche ermutigen, im Vertrauen auf Gottes Liebe und die von ihm geschenkten eigenen Begabungen zu leben.

In mittelamerikanischen El Salvador ist es nicht leicht, an eine gute Zukunft zu glauben. Es herrschen Armut und Gewalt. Gerade junge Menschen finden keine Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Trotzdem fassen viele Jugendliche in den von Misereor geförderten Projekten Vertrauen in die Zukunft. Sie werden so zu Botschaftern einer besseren, friedlichen Welt.

Lassen Sie sich von der Zuversicht dieser Jugendlichen anstecken! „Mach was draus: Sei Zukunft!“ Dieses Leitwort zur Fastenaktion gilt uns allen, egal welchen Alters. Gestalten auch Sie am kommenden Sonntag Zukunft – durch Ihr Gebet, Ihre Aktion in der Gemeinde, durch Ihre Gabe bei der Misereor-Kollekte. Ihre Spende trägt dazu bei, dass junge Menschen in El Salvador und weltweit hoffnungsvoll Zukunft mitgestalten können.

Fulda, den 27. September 2018

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 31. März 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 7. April 2019, ist ausschließlich für den Bischöfliches Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 5423 – 10.10.18
PfReg. M 9.7 u. H 7.4 b

Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2019

Mit dem **Leitwort der Fastenaktion 2019, „Mach was draus: Sei Zukunft!“**, stellt Misereor junge Menschen in El Salvador mit ihren Ideen, Hoffnungen und Zukunftsplänen in den Mittelpunkt. Ausgehend von ihren eigenen Stärken und Fähigkeiten, gestalten sie ihr Leben und ihr soziales Umfeld so, dass sich ihre Lebenssituation verbessert. In El Salvador beeinträchtigen neben Armut und fehlenden Arbeitsplätzen marodierende Jugendbanden das tägliche Leben. Die ausbleibenden staatlichen Maßnahmen und die geringen Entwicklungsmöglichkeiten führen dazu, dass viele Menschen das Land auf der Suche nach einer besseren Zukunft verlassen.

Die 61. **Misereor-Fastenaktion** wird am 1. Fastensonntag, dem **10. März 2019, eröffnet**. Gemeinsam mit Bischöfen und Partnern aus El Salvador und den Menschen aus dem Erzbistum Köln feiert Misereor um 10:00 Uhr im Kölner Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Mit dem **Aktionsplakat** zur Fastenaktion zeigt Misereor eine junge Frau, die als Botschafterin für Veränderungen steht und engagiert und eigenverantwortlich ihre Lebenssituation verbessert. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten oder am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue **Misereor-Hungertuch 2019/2020** wurde von dem deutschen Künstler Uwe Appold gestaltet und trägt den Titel „Mensch, wo bist du?“. Es lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar sowie als Kunstdruck.

Die „**Liturgischen Bausteine**“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit; sie enthalten auch Kreuzwege für Kinder und Erwachsene, Früh- bzw. Spätschichten sowie Vorschläge für die Gestaltung von Gottesdiensten mit Kindern.

Der **Misereor-Fastenkalendar 2019** und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 7. April 2019, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an, an dem auch das alkoholfreie Misereor-Fastensbier ausgedient werden kann.

Die **Kinderfastenaktion** hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: www.kinderfastenaktion.de. Die Jugendaktion „Basta! Jugend macht was draus!“ von Misereor und dem BDKJ lädt Jugendliche in Deutschland dazu ein, sich von jungen Menschen in El Salvador, die ihre Potenziale erkennen und damit ihre Zukunft in die Hand nehmen, inspirie-

ren zu lassen und eigenständig Aktionen zu entwickeln: www.jugendaktion.de.

In jeder Pfarrgemeinde können Sie mit einer Tasse fair gehandelten Kaffees die Misereor-Fastenaktion unterstützen, nutzen Sie dazu die Materialien zum bundesweiten „Coffee Stop-Tag“ am Freitag, dem 5. April 2019.

Am 4. Fastensonntag, dem 31. März 2019, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertüchchen zu den Gottesdiensten aus. Am 5. Fastensonntag, dem 7. April 2019, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegemeinde überwiehen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechen-schaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor: Tel.: 0241 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit. Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und www.misereor-medien.de.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODES1VBH
Verwendungszweck: 86100400 Misereor
(+ Partnernummer der Gemeinde)

BO-Nr. 6622 – 12.12.18
PfReg. F 1.1 g

Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)

Nichtamtliche Vorbemerkung:

Nachdem das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) zum 24.05.2018 in allen (Erz-)Diözesen in Kraft getreten ist, bedarf es nun einer Anpassung der weiteren datenschutzrechtlichen Regelungen. Zu diesem Zweck ergeht die nachstehend bekannt gemachte Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), die sich in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19.11.2018 für eine Durchführungsverordnung zum Kirchlichen Datenschutzgesetz befindet.

Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)

in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19. November 2018

Aufgrund des § 56 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 7. Februar 2018, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABL. 2018, Nr. 4, S. 69 ff.), wird die folgende Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO) erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Verarbeitungstätigkeiten

§ 1 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Kapitel 2 Datengeheimnis

§ 2 Belehrung und Verpflichtung auf das Datengeheimnis

§ 3 Inhalt der Verpflichtungserklärung

Kapitel 3 Technische und organisatorische Maßnahmen

Abschnitt 1 Grundsätze und Maßnahmen

§ 4 Begriffsbestimmungen (IT-Systeme, Lesbarkeit)

§ 5 Grundsätze der Verarbeitung

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

§ 7 Überprüfung

§ 8 Verarbeitung von Meldedaten in kirchlichen Rechenzentren

Abschnitt 2 Schutzbedarf und Risikoanalyse

§ 9 Einordnung in Datenschutzklassen

§ 10 Schutzniveau

§ 11 Datenschutzklasse I und Schutzniveau I

§ 12 Datenschutzklasse II und Schutzniveau II

§ 13 Datenschutzklasse III und Schutzniveau III

§ 14 Umgang mit personenbezogenen Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen

Kapitel 4 Maßnahmen des Verantwortlichen und des Mitarbeiters

- § 15 Maßnahmen des Verantwortlichen
- § 16 Maßnahmen des Verantwortlichen zur Datensicherung
- § 17 Maßnahmen des Mitarbeiters

Kapitel 5 Besondere Gefahrenlagen

- § 18 Autorisierte Programme
- § 19 Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken
- § 20 Nutzung privater IT-Systeme zu dienstlichen Zwecken
- § 21 Externe Zugriffe, Auftragsverarbeitung
- § 22 Verschrottung und Vernichtung von IT-Systemen, Abgabe von IT-Systemen zur weiteren Nutzung
- § 23 Passwortlisten der Systemverwaltung
- § 24 Übermittlung personenbezogener Daten per Fax
- § 25 Sonstige Formen der Übermittlung personenbezogener Daten
- § 26 Kopier-/Scangeräte

Kapitel 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 27 Übergangsbestimmungen
- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

Kapitel 1 Verarbeitungstätigkeiten

§ 1 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- (1) Das vom Verantwortlichen gemäß § 31 Absatz 1 bis Absatz 3 KDG zu führende Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten ist dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, vor Beginn der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und auf entsprechende Anfrage der Datenschutzaufsicht auch dieser unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsverordnung erfolgende Verarbeitungstätigkeiten, für die noch kein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellt wurde, gilt die Übergangsfrist des § 57 Absatz 4 KDG.
- (3) Sofern die zuständige Datenschutzaufsicht ein Muster für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 KDG zur Verfügung stellt, bildet dieses grundsätzlich den Mindeststandard.
- (4) Nach den Vorschriften der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) bereits erstellte Verzeichnisse sind in entsprechender Anwendung des § 57 Absatz 4 KDG den Vorgaben des § 31 KDG entsprechend bis zum 30.06.2019 anzupassen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Das Verzeichnis ist bei jeder Veränderung eines Verfahrens zu aktualisieren. Im Übrigen ist es in regelmäßigen Abständen von höchstens zwei Jahren einer Überprüfung durch den Verantwortlichen zu unterziehen und bei Bedarf zu aktualisieren. Die Überprüfung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (Dokumentenhistorie).

Kapitel 2 Datengeheimnis

§ 2 Belehrung und Verpflichtung auf das Datengeheimnis

- (1) Zu den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen im Sinne des § 5 KDG gehören die in den Stellen gemäß § 3 Absatz 1 KDG Beschäftigten im Sinne des § 4 Ziffer 24. KDG sowie die dort ehrenamtlich tätigen Personen (Mitarbeiter im Sinne dieser Durchführungsverordnung, im Folgenden: Mitarbeiter¹).
- (2) Durch geeignete Maßnahmen sind die Mitarbeiter mit den Vorschriften des KDG sowie den anderen für ihre Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften vertraut zu machen. Dies geschieht im Wesentlichen durch Hinweis auf die für den Aufgabenbereich der Person wesentlichen Grundsätze und Erfordernisse und im Übrigen durch Bekanntgabe der entsprechenden Regelungstexte in der jeweils gültigen Fassung. Das KDG und diese Durchführungsverordnung sowie die sonstigen Datenschutzvorschriften werden zur Einsichtnahme und etwaigen Ausleihe bereitgehalten oder elektronisch zur Verfügung gestellt; dies ist den Mitarbeitern in geeigneter Weise mitzuteilen.
- (3) Ferner sind die Mitarbeiter zu belehren über
 - a) die Verpflichtung zur Beachtung der in Absatz 2 genannten Vorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
 - b) mögliche rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen das KDG und andere für ihre Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften,
 - c) das Fortbestehen des Datengeheimnisses nach Beendigung der Tätigkeit bei der Datenverarbeitung.
- (4) Bei einer wesentlichen Änderung des KDG oder anderer für die Tätigkeit der Mitarbeiter geltender Datenschutzvorschriften sowie bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit durch den Mitarbeiter hat insoweit eine erneute Belehrung zu erfolgen.
- (5) Die Mitarbeiter haben in nachweisbar dokumentierter Form eine Verpflichtungserklärung gemäß § 3 abzugeben. Diese Verpflichtungserklärung wird zu der Personalakte bzw. den Unterlagen des jeweiligen Mitarbeiters genommen. Dieser erhält eine Ausfertigung der Erklärung.
- (6) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Verantwortlichen oder einen von ihm Beauftragten.

§ 3 Inhalt der Verpflichtungserklärung

- (1) Die gemäß § 2 Absatz 5 nachweisbar zu dokumentierende Verpflichtungserklärung des Mitarbeiters gemäß § 5 Satz 2 KDG hat zum Inhalt

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt mit ein.

- a) Angaben zur Identifizierung des Mitarbeiters (Vorname, Zuname, Beschäftigungsdienststelle, Personalnummer sowie, sofern Personalnummer nicht vorhanden, Geburtsdatum und Anschrift),
 - b) die Bestätigung, dass der Mitarbeiter auf die für die Ausübung seiner Tätigkeit spezifisch geltenden Bestimmungen und im Übrigen auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und Ausleihe dieser Texte hingewiesen wurde,
 - c) die Verpflichtung des Mitarbeiters, das KDG und andere für seine Tätigkeit geltende Datenschutzvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen sorgfältig einzuhalten,
 - d) die Bestätigung, dass der Mitarbeiter über rechtliche Folgen eines Verstoßes gegen das KDG sowie gegen sonstige für die Ausübung seiner Tätigkeit spezifisch geltende Bestimmungen belehrt wurde.
- (2) Die Verpflichtungserklärung ist von dem Mitarbeiter unter Angabe des Ortes und des Datums der Unterschriftsleistung zu unterzeichnen oder auf eine andere dem Verfahren angemessene Weise zu signieren.
 - (3) Sofern die zuständige Datenschutzaufsicht ein Muster einer Verpflichtungserklärung zur Verfügung stellt, bildet dieses den Mindeststandard. Bisherige Verpflichtungserklärungen nach § 4 KDO bleiben wirksam.

Kapitel 3

Technische und organisatorische Maßnahmen

Abschnitt 1

Grundsätze und Maßnahmen

§ 4

Begriffsbestimmungen (IT-Systeme, Lesbarkeit)

- (1) IT-Systeme im Sinne dieser Durchführungsverordnung sind alle elektronischen Geräte und Softwarelösungen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Elektronische Geräte können als Einzelgerät oder in Verbindung mit anderen IT-Systemen (Netzwerken) bzw. anderen Systemen als Datenverarbeitungsanlage installiert sein. Softwarelösungen sind Programme, die auf elektronischen Geräten eingerichtet oder über Netzwerke abrufbar sind.
- (2) Unter den Begriff „IT-Systeme“ fallen insbesondere auch mobile Geräte und Datenträger (z.B. Notebooks, Smartphones, Tabletcomputer, Mobiltelefone, externe Speicher); ferner Drucker, Faxgeräte, IP-Telefone, Scanner und Multifunktionsgeräte, die Scanner-, Drucker-, Kopierer- und/oder Faxfunktionalität beinhalten.
- (3) Unter Lesbarkeit im Sinne dieser Durchführungsverordnung ist die Möglichkeit zur vollständigen oder teilweisen Wiedergabe des Informationsgehalts von personenbezogenen Daten zu verstehen.

§ 5

Grundsätze der Verarbeitung

- (1) Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch innerbetriebliche Organisation und mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen die Einhaltung des Datenschutzes gewährleistet wird.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf IT-Systemen darf erst erfolgen, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die nach dem KDG und dieser Durchführungsverordnung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz dieser Daten getroffen haben.

§ 6

Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten sind unter Berücksichtigung von §§ 26 und 27 KDG angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind,
 - a) zu verhindern, dass unberechtigt Rückschlüsse auf eine bestimmte Person gezogen werden können (z.B. durch Pseudonymisierung oder Anonymisierung personenbezogener Daten),
 - b) einen wirksamen Schutz gegen eine unberechtigte Verarbeitung personenbezogener Daten insbesondere während ihres Übertragungsvorgangs herzustellen (z.B. durch Verschlüsselung mit geeigneten Verschlüsselungsverfahren),
 - c) die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste zum Schutz vor unberechtigter Verarbeitung auf Dauer zu gewährleisten und dadurch Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten in angemessenem Umfang vorzubeugen,
 - d) im Fall eines physischen oder technischen Zwischenfalls die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen rasch wiederherzustellen (Wiederherstellung).
- (2) Im Einzelnen sind für die Verarbeitung personenbezogener Daten in elektronischer Form insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:
 - a) Unbefugten ist der Zutritt zu IT-Systemen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle).
 - b) Es ist zu verhindern, dass IT-Systeme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle).
 - c) Die zur Benutzung eines IT-Systems Berechtigten dürfen ausschließlich auf die ihrer Zuständigkeit unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können; personenbezogene Daten dürfen nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden (Zugriffskontrolle).
 - d) Personenbezogene Daten sind auch während ihrer elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern gegen unbefugtes Auslesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

- e) Es muss überprüft und festgestellt werden können, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung erfolgt (Weitergabekontrolle). Werden personenbezogene Daten außerhalb der vorgesehenen Datenübertragung weitergegeben, ist dies zu protokollieren.
 - f) Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in IT-Systemen verarbeitet worden sind (Eingabekontrolle). Die Eingabekontrolle umfasst unbeschadet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen mindestens einen Zeitraum von sechs Monaten.
 - g) Personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, dürfen nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden (Auftragskontrolle).
 - h) Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle).
 - i) Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden (Trennungsgebot).
 - j) Im Netzwerk- und im Einzelplatzbetrieb ist eine abgestufte Rechteverwaltung erforderlich. Anwender- und Administrationsrechte sind zu trennen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten in nicht automatisierter Form sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der dienstlichen Räumlichkeiten, insbesondere bei Telearbeit.

§ 7 Überprüfung

- (1) Zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung sind die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Verantwortlichen regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von jeweils zwei Jahren auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist ein für die jeweilige kirchliche Stelle geeignetes und angemessenes Verfahren zu entwickeln, welches eine verlässliche Bewertung des Ist-Zustandes und eine zweckmäßige Anpassung an den aktuellen Stand der Technik erlaubt.
- (2) Insbesondere die Vorlage eines anerkannten Zertifikats gemäß § 26 Absatz 4 KDG durch den Verantwortlichen ist als Nachweis zulässig.
- (3) Die Überprüfung nach Absatz 1 ist zu dokumentieren.
- (4) Für den Fall der Auftragsverarbeitung gilt § 15 Absatz 5.

§ 8 Verarbeitung von Meldedaten in kirchlichen Rechenzentren

- (1) Werden personenbezogene Daten aus den Melderegistern der kommunalen Meldebehörden in kirchlichen Rechenzentren verarbeitet, so orientieren

sich die von diesen zu treffenden Schutzmaßnahmen an den jeweils geltenden BSI-IT-Grundschutzkatalogen oder vergleichbaren Veröffentlichungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Abweichend von Satz 1 kann auch eine Orientierung an anderen Regelungen erfolgen, die einen vergleichbaren Schutzstandard gewährleisten (insbesondere ISO 27001 auf Basis IT-Grundschutz).

- (2) Rechenzentren im Sinne dieser Vorschrift sind die für den Betrieb von größeren, zentral in mehreren Dienststellen eingesetzten Informations- und Kommunikationssystemen erforderlichen Einrichtungen.

Abschnitt 2 Schutzbedarf und Risikoanalyse

§ 9 Einordnung in Datenschutzklassen

- (1) Der Schutzbedarf personenbezogener Daten ist vom Verantwortlichen anhand einer Risikoanalyse festzustellen.
- (2) Für eine Analyse der möglichen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, sind objektive Kriterien zu entwickeln und anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere eines Schadens für die betroffene Person. Zu berücksichtigen sind auch Risiken, die durch – auch unbeabsichtigte oder unrechtmäßige – Vernichtung, durch Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten entstehen.
- (3) Unter Berücksichtigung der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten und des Ausmaßes der möglichen Gefährdung personenbezogener Daten hat eine Einordnung in eine der in §§ 11 bis 13 genannten drei Datenschutzklassen zu erfolgen.
- (4) Bei der Einordnung personenbezogener Daten in eine Datenschutzklasse sind auch der Zusammenhang mit anderen gespeicherten Daten, der Zweck ihrer Verarbeitung und das anzunehmende Interesse an einer missbräuchlichen Verwendung der Daten zu berücksichtigen.
- (5) Die Einordnung erfolgt durch den Verantwortlichen; sie soll in der Regel bei Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten vorgenommen werden. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte soll angehört werden.
- (6) In begründeten Einzelfällen kann der Verantwortliche eine abweichende Einordnung vornehmen. Die Gründe sind zu dokumentieren. Erfolgt eine Einordnung in eine niedrigere Datenschutzklasse, ist zuvor der betriebliche Datenschutzbeauftragte anzuhören.
- (7) Erfolgt keine Einordnung, gilt automatisch die Datenschutzklasse III, sofern nicht die Voraussetzungen des § 14 vorliegen.

§ 10 Schutzniveau

- (1) Die Einordnung in eine der nachfolgend genannten Datenschutzklassen erfordert die Einhaltung des dieser Datenschutzklasse entsprechenden Schutzniveaus.
- (2) Erfolgt die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter, ist der Verantwortliche verpflichtet, sich in geeigneter Weise, insbesondere durch persönliche Überprüfung oder Vorlage von Nachweisen, von dem Bestehen des der jeweiligen Datenschutzklasse entsprechenden Schutzniveaus zu überzeugen.

§ 11 Datenschutzklasse I und Schutzniveau I

- (1) Der Datenschutzklasse I unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung keine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung des Betroffenen erwarten lässt. Hierzu gehören insbesondere Namens- und Adressangaben ohne Sperrvermerke sowie Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen.
- (2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse I einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau I zu definieren. Dieses setzt voraus, dass mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Das IT-System, auf dem die schützenswerten personenbezogenen Daten abgelegt sind, ist nicht frei zugänglich; es befindet sich z.B. in einem abschließbaren Gebäude oder unter ständiger Aufsicht.
 - b) Die Anmeldung am IT-System ist nur nach Eingabe eines geeigneten benutzerdefinierten Kennwortes oder unter Verwendung eines anderen dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechenden Authentifizierungsverfahrens möglich.
 - c) Sicherungskopien der Datenbestände sind verschlossen aufzubewahren.
 - d) Vor der Weitergabe eines IT-Systems, insbesondere eines Datenträgers, für einen anderen Einsatzzweck sind die auf ihm befindlichen Daten so zu löschen, dass ihre Lesbarkeit und ihre Wiederherstellung ausgeschlossen sind.
 - e) Nicht öffentlich verfügbare Daten werden nur dann weitergegeben, wenn sie durch geeignete Schutzmaßnahmen geschützt sind. Die Art und Weise des Schutzes ist vor Ort zu definieren.

§ 12 Datenschutzklasse II und Schutzniveau II

- (1) Der Datenschutzklasse II unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen kann. Hierzu gehören z.B. Daten über Mietverhältnisse, Geschäftsbeziehungen sowie Geburts- und Jubiläumsdaten.
- (2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse II einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau II zu definieren.

ren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau I mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Die Anmeldung am IT-System ist nur nach Eingabe eines geeigneten benutzerdefinierten Kennwortes möglich, dessen Erneuerung in regelmäßigen Abständen möglichst systemseitig vorgesehen werden muss. Alternativ ist die Verwendung eines anderen dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechenden Authentifizierungsverfahrens möglich.
- b) Das Starten des IT-Systems darf nur mit dem dafür bereitgestellten Betriebssystem erfolgen.
- c) Sicherungskopien und Ausdrucke der Datenbestände sind vor Fremdzugriff und vor der gleichzeitigen Vernichtung mit den Originaldaten zu schützen.
- d) Die Daten der Schutzklasse II sind auf zentralen Systemen in besonders gegen unbefugten Zutritt gesicherten Räumen zu speichern, sofern keine begründeten Ausnahmefälle gegeben sind. Diese sind schriftlich dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu melden. Die jeweils beteiligten IT-Systeme sind dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen zu schützen. Eine Speicherung auf anderen IT-Systemen darf nur erfolgen, wenn diese mit einem geeigneten Zugriffsschutz ausgestattet sind.
- e) Die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb eines geschlossenen und gesicherten Netzwerks (auch über automatisierte Schnittstellen) hat grundsätzlich verschlüsselt zu erfolgen. Das Verschlüsselungsverfahren ist dem aktuellen Stand der Technik und dem jeweiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen auszuwählen.

§ 13 Datenschutzklasse III und Schutzniveau III

- (1) Der Datenschutzklasse III unterfallen personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung die gesellschaftliche Stellung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erheblich beeinträchtigen kann. Hierzu gehören insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Ziffer 2. KDG sowie Daten über strafbare Handlungen, arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse, Disziplinentscheidungen und Namens- und Adressangaben mit Sperrvermerken.
- (2) Zum Schutz der in die Datenschutzklasse III einzuordnenden Daten ist ein Schutzniveau III zu definieren. Dieses setzt voraus, dass neben dem Schutzniveau II mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Ist es aus dienstlichen Gründen zwingend erforderlich, dass Daten der Datenschutzklasse III auf mobilen Geräten im Sinne des § 4 Absatz 2 oder Datenträgern gespeichert werden, sind diese Daten nur verschlüsselt abzuspeichern. Das Verschlüsselungsverfahren ist dem aktuellen Stand der Technik und dem je-

weiligen Sicherheitsbedarf entsprechend angemessen auszuwählen.

- b) Eine langfristige Lesbarkeit der zu speichernden Daten ist sicherzustellen. So müssen z.B. bei verschlüsselten Daten die Sicherheit des Schlüssels und die erforderliche Entschlüsselung auch in dem nach § 16 Absatz 1 zu erstellenden Datensicherungskonzept berücksichtigt werden.

§ 14

Umgang mit personenbezogenen Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen

- (1) Personenbezogene Daten, die dem Beicht- oder Seelsorgegeheimnis unterliegen, sind in besonders hohem Maße schutzbedürftig. Ihre Ausspähung oder Verlautbarung würde dem Vertrauen in die Verschwiegenheit katholischer Dienststellen und Einrichtungen schweren Schaden zufügen.
- (2) Das Beichtgeheimnis nach cc. 983 ff. CIC ist zu wahren; personenbezogene Daten, die dem Beichtgeheimnis unterliegen, dürfen nicht verarbeitet werden.
- (3) Personenbezogene Daten, die, ohne Gegenstand eines Beichtgeheimnisses nach cc. 983 ff. CIC zu sein, dem Seelsorgegeheimnis unterliegen, dürfen nur verarbeitet werden, wenn dem besonderen Schutzniveau angepasste, erforderlichenfalls über das Schutzniveau der Datenschutzklasse III hinausgehende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.
- (4) Eine Maßnahme im Sinne des Absatz 3 kann, wenn die Verarbeitung auf IT-Systemen erfolgt, insbesondere die Unterhaltung eines eigenen Servers bzw. einer eigenen Datenablage in einem Netzwerk ohne externe Datenverbindung sein. Auch die verschlüsselte Abspeicherung der personenbezogenen Daten auf einem externen Datenträger, der außerhalb der Dienstzeiten in einem abgeschlossenen Tresor gelagert wird, kann eine geeignete technische und organisatorische Maßnahme darstellen.
- (5) Erfolgt die Seelsorge im Rahmen einer Online-Beratung und ist insofern eine externe Anbindung unumgänglich, sind geeignete, erforderlichenfalls über das Schutzniveau der Datenschutzklasse III hinausgehende technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen.
- (6) Die Absätze 3 bis 5 gelten auch für personenbezogene Daten, die in vergleichbarer Weise schutzbedürftig sind.

Kapitel 4

Maßnahmen des Verantwortlichen und des Mitarbeiters

§ 15

Maßnahmen des Verantwortlichen

- (1) Verantwortlicher ist gemäß § 4 Nr. 9. KDG die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

- (2) Ihm obliegt die Risikoanalyse zur Feststellung des Schutzbedarfs (§ 9 Absatz 1) sowie die zutreffende Einordnung der jeweiligen Daten in die Datenschutzklassen (§ 9 Absatz 6).
- (3) Der Verantwortliche klärt seine Mitarbeiter über Gefahren und Risiken auf, die insbesondere aus der Nutzung eines IT-Systems erwachsen können.
- (4) Der Verantwortliche stellt sicher, dass ein Konzept zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung der IT-Systeme (Datenschutzkonzept) erstellt und umgesetzt wird.
- (5) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragsverarbeiter, so ist der Verantwortliche verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von jeweils zwei Jahren auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und dies zu dokumentieren. Bei Vorlage eines anerkannten Zertifikats durch den Auftragsverarbeiter gemäß § 29 Absatz 6 KDG kann auf eine Prüfung verzichtet werden.
- (6) Der Verantwortliche kann, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, seine Aufgaben und Befugnisse nach dieser Durchführungsverordnung durch schriftliche Anordnung auf geeignete Mitarbeiter übertragen. Eine Übertragung auf den betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist ausgeschlossen.

§ 16

Maßnahmen des Verantwortlichen zur Datensicherung

- (1) Der Verantwortliche hat ein Datensicherungskonzept zu erstellen und entsprechend umzusetzen. Dabei ist die langfristige Lesbarkeit der zu speichernden Daten in der Datensicherung anzustreben.
- (2) Zum Schutz personenbezogener Daten vor Verlust sind regelmäßige Datensicherungen erforderlich. Dabei sind u.a. folgende Aspekte mit zu berücksichtigen:
 - a) Soweit eine dauerhafte Lesbarkeit der Daten im Sinne des § 4 Absatz 3 nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, sind Sicherungskopien der verwendeten Programme in allen verwendeten Versionen anzulegen und von den Originaldatenträgern der Programme und den übrigen Datenträgern getrennt aufzubewahren.
 - b) Die Datensicherung soll in Umfang und Zeitabstand anhand der entstehenden Auswirkungen eines Verlustes der Daten festgelegt werden.
- (3) Unabhängig von der Einteilung in Datenschutzklassen sind geeignete technische Abwehrmaßnahmen gegen Angriffe und den Befall von Schadsoftware z.B. durch den Einsatz aktueller Sicherheitstechnik wie Virens Scanner, Firewall-Technologien und eines regelmäßigen Patch-Managements (geplante Systemaktualisierungen) vorzunehmen.

§ 17**Maßnahmen des Mitarbeiters**

Unbeschadet der Aufgaben des Verantwortlichen im Sinne des § 4 Ziffer 9. KDG trägt jeder Mitarbeiter die Verantwortung für die datenschutzkonforme Ausübung seiner Tätigkeit. Es ist ihm untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem in der jeweils rechtmäßigen Aufgabenerfüllung liegenden Zweck zu verarbeiten.

Kapitel 5**Besondere Gefahrenlagen****§ 18****Autorisierte Programme**

Auf dienstlichen IT-Systemen dürfen ausschließlich vom Verantwortlichen autorisierte Programme und Kommunikationstechnologien verwendet werden.

§ 19**Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken**

Die Nutzung dienstlicher IT-Systeme zu auch privaten Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen regelt der Verantwortliche unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 20**Nutzung privater IT-Systeme zu dienstlichen Zwecken**

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten IT-Systemen zu dienstlichen Zwecken ist grundsätzlich unzulässig. Sie kann als Ausnahme von dem Verantwortlichen unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zugelassen werden.
- (2) Die Zulassung erfolgt schriftlich und beinhaltet mindestens
 - a) die Angabe der Gründe, aus denen die Nutzung des privaten IT-Systems erforderlich ist,
 - b) eine Regelung über den Einsatz einer zentralisierten Verwaltung von Mobilgeräten (z. B. Mobile Device Management) auf dem privaten IT-System des Mitarbeiters,
 - c) das Recht des Verantwortlichen zur Löschung durch Fernzugriff aus wichtigem und unabwiesbarem Grund; ein wichtiger und unabwiesbarer Grund liegt insbesondere vor, wenn der Schutz personenbezogener Daten Dritter nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
 - d) eine jederzeitige Überprüfungsmöglichkeit des Verantwortlichen,
 - e) die Dauer der Nutzung des privaten IT-Systems für dienstliche Zwecke,
 - f) das Recht des Verantwortlichen festzulegen, welche Programme verwendet oder nicht verwendet werden dürfen sowie
 - g) die Verpflichtung zum Nachweis einer Löschung der zu dienstlichen Zwecken verarbeiteten personenbezogenen Daten, wenn die Frei-

gabe der Nutzung des privaten IT-Systems endet, das IT-System weitergegeben oder verschrottet wird.

Ergänzend ist dem betreffenden Mitarbeiter eine spezifische Handlungsanweisung auszuhändigen, die Regelungen zur Nutzung des privaten IT-Systems enthält.

- (3) Der Zugang von privaten IT-Systemen über sogenannte webbasierte Lösungen kann mit den Mitarbeitern vereinbart werden, soweit alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine sichere Nutzung gegeben sind.
- (4) Die automatische Weiterleitung dienstlicher E-Mails auf private E-Mail-Konten ist in jedem Fall unzulässig.

§ 21**Externe Zugriffe, Auftragsverarbeitung**

- (1) Der Zugriff aus und von anderen IT-Systemen durch Externe (z. B. externe Dienstleister, externe Dienststellen) schafft besondere Gefahren hinsichtlich der Ausspähung von Daten. Derartige Zugriffe dürfen nur aufgrund vertraglicher Vereinbarung erfolgen. Insbesondere mit Auftragsverarbeitern, die nicht den Regelungen des KDG unterfallen, ist grundsätzlich neben der Anwendung der EU-Datenschutzgrundverordnung die Anwendung des KDG zu vereinbaren.
- (2) Bei Zugriffen durch Externe ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten und nicht nur vertraglich, sondern nach Möglichkeit auch technisch sicherzustellen, dass keine Kopien der personenbezogenen Datenbestände gefertigt werden können.
- (3) Muss dem Externen bei Vornahme der Arbeiten ein Systemzugang eröffnet werden, ist dieser Zugang entweder zu befristen oder unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten zu deaktivieren. Im Zuge dieser Arbeiten vergebene Passwörter sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu ändern.
- (4) Bei der dauerhaften Inanspruchnahme von externen IT-Dienstleistern sind geeignete vergleichbare Regelungen zu treffen.
- (5) Eine Fernwartung von IT-Systemen darf darüber hinaus nur erfolgen, wenn der Beginn aktiv seitens des Auftraggebers eingeleitet wurde und die Fernwartung systemseitig protokolliert wird.
- (6) Die Verbringung von IT-Systemen mit Daten der Datenschutzklasse III zur Durchführung von Wartungsarbeiten in den Räumen eines Externen darf nur erfolgen, wenn die Durchführung der Wartungsarbeiten in eigenen Räumen nicht möglich ist und sie unter den Bedingungen einer Auftragsverarbeitung erfolgt.

§ 22**Verschrottung und Vernichtung von IT-Systemen, Abgabe von IT-Systemen zur weiteren Nutzung**

- (1) Bei der Verschrottung bzw. der Vernichtung von IT-Systemen, insbesondere Datenträgern, Faxgeräten und Druckern, sind den jeweiligen DIN-Normen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die die Lesbarkeit oder Wiederherstellbarkeit der Daten zuverlässig ausschließen. Dies gilt auch für den

Fall der Abgabe von IT-Systemen, insbesondere Datenträgern, zur weiteren Nutzung.

- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verschrottung, Vernichtung oder Abgabe von privaten IT-Systemen, die gemäß § 20 zu dienstlichen Zwecken genutzt werden.

§ 23

Passwortlisten der Systemverwaltung

Alle nicht zurücksetzbaren Passwörter (z. B. BIOS- und Administrationspasswörter) sind besonders gesichert aufzubewahren.

§ 24

Übermittlung personenbezogener Daten per Fax

Für die Übermittlung personenbezogener Daten per Fax gilt ergänzend zu den Vorschriften der §§ 5 ff.:

- (1) Faxgeräte sind so aufzustellen und einzurichten, dass Unbefugte keine Kenntnis vom Inhalt eingehender oder übertragener Nachrichten erhalten können.
- (2) Sowohl die per Fax übermittelten als auch die in Sende-/Empfangsprotokollen enthaltenen personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz. Protokolle sind entsprechend sorgfältig zu behandeln.
- (3) Um eine datenschutzrechtlich unzulässige Übermittlung möglichst zu verhindern, ist bei Faxgeräten, die in Kommunikationsanlagen (Telefonanlagen) eingesetzt sind, eine Anrufumleitung und -weitschaltung auszuschließen.
- (4) Daten der Datenschutzklassen II und III dürfen grundsätzlich nur unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsvorkehrungen per Fax übertragen werden. So sind insbesondere mit dem Empfänger der Sendezeitpunkt und das Empfangsgerät abzustimmen, damit das Fax direkt entgegengenommen werden kann.

§ 25

Sonstige Formen der Übermittlung personenbezogener Daten

- (1) E-Mails, die personenbezogene Daten der Datenschutzklasse II oder III enthalten, dürfen ausschließlich im Rahmen eines geschlossenen und gesicherten Netzwerks oder in verschlüsselter Form mit geeignetem Verschlüsselungsverfahren übermittelt werden.
- (2) Eine Übermittlung personenbezogener Daten per E-Mail an Postfächer, auf die mehr als eine Person Zugriff haben (sog. Funktionspostfächer), ist in Fällen personenbezogener Daten der Datenschutzklassen II und III grundsätzlich nur zulässig, wenn durch vorherige Abstimmung mit dem Empfänger sichergestellt ist, dass ausschließlich autorisierte Personen Zugriff auf dieses Postfach haben.
- (3) Für die Übermittlung von Video- und Sprachdaten insbesondere im Zusammenhang mit Video- und Telefonkonferenzen gilt Absatz 1 unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik entsprechend.

§ 26

Kopier-/Scangeräte

Bei Kopier-/Scangeräten mit eigener Speichereinheit ist sicherzustellen, dass ein Zugriff auf personenbezogene Daten durch unberechtigte Mitarbeiter oder sonstige Dritte nicht möglich ist.

Kapitel 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27

Übergangsbestimmungen

Soweit das KDG oder diese Durchführungsverordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, sind die Regelungen dieser Durchführungsverordnung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31.12.2019 umzusetzen.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

- (1) Diese Durchführungsverordnung tritt zum 01.03.2019 in Kraft.
- (2) Zugleich treten die bestehenden Verordnungen und Erlasse zum Schutz personenbezogener Daten, soweit sie dieser Durchführungsverordnung widersprechen oder sich mit dem Kirchlichen Datenschutzgesetz nicht im Einklang befinden, außer Kraft. Insbesondere tritt die DVO KDO (KABL 2015, S. 307 ff; S. 383 ff.) außer Kraft.
- (3) Diese Durchführungsverordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Rottenburg, den 6. Dezember 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6299 – 26.11.18
PfReg. E 1.3 b

Staatliche Vergütung für Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

– Stichwoche –

Für die amtliche Schulstatistik 2019/2020 und die damit verbundenen Erhebungen an den Schulen in Baden-Württemberg hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Bekanntmachung Az.: 22-9531.0/200 vom 23. November 2018 folgenden Termin festgesetzt:

Allgemeinbildende und berufliche Schulen Stichwoche: 14. bis 19. Oktober 2019

Stichwoche 2020

Das Kultusministerium teilt die Stichwochenregelung üblicherweise zum Jahresende mit. In der Regel wird die Stichwoche für die allgemeinbildenden Schulen und für die beruflichen Schulen auf die sechste Woche im Schuljahr (19. – 23. Oktober 2020) festgesetzt. Bitte beachten Sie diesen voraussichtlichen Termin schon jetzt bei Ihren Planungen für das nächste Jahr.

BO-Nr. 5460 – 11.10.18
PfReg. K 4.1

Verbot der Vermischung von Asche und Wasser bei Austeilung des Aschenkreuzes

Nach Abschluss entsprechender labortechnischer Untersuchungen durch das LKA Baden-Württemberg warnt das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg vor möglichen, teilweise erheblich gesundheitsgefährdenden Folgen durch den Kontakt einer Mischung aus Asche und Wasser mit menschlicher Haut. Anlass für die Untersuchungen war das Auftreten von teilweise schweren Verätzungen bei Gottesdienstteilnehmern nach dem Auftragen des Aschenkreuzes in einem Aschermittwochsgottesdienst im Jahr 2018 im Erzbistum Freiburg.

Bei der Vorbereitung und Verwendung der Asche ist – unbeschadet der Vorgaben des Ritus – darauf zu achten, dass eine alkalische Reaktion durch die Vermischung mit Wasser ausgeschlossen ist. Die Verwendung einer derartigen Mischung wird ausdrücklich untersagt.

BO-Nr. 6360 – 28.11.18
PfReg. K 1.9

Neuausgabe diözesane Eigentexte zum Messbuch

Im Januar 2019 erscheint als Handreichung die Neuausgabe der Eigenfeiern der Diözese Rottenburg-Stuttgart zum Messbuch. Sie enthält die Messformulare der Heiligen und Seligen entsprechend dem liturgischen Eigenkalender der Diözese. Ergänzt worden sind seit der letzten Ausgabe 1975 in den Eigenkalender aufgenommene Heilige und Selige.

Die Handreichung wird in gewohnter Weise im Druckformat der Groß- und Kleinausgabe des Messbuchs hergestellt. Es wird nicht im Handel vertrieben und kann auch ansonsten nicht käuflich erworben werden.

Die Verteilung ist wie folgt vorgesehen: **Alle Pfarrämter erhalten automatisch über den Pfarramtsversand je ein Exemplar der Groß- und der Kleinausgabe.** Zusätzliche Exemplare können bei der HA VIIIa angefordert werden (E-Mail: liturgie@bo.drs.de)

1. von Seelsorgeeinheiten, in denen die Anzahl der erhaltenen Exemplare nicht für alle Gottesdienstorte ausreicht.
2. von Klöstern und Ordensgemeinschaften, Einrichtungen der Kategorialseelsorge und anderen diözesanen Organisationen und Einrichtungen, in denen Kirchen oder Kapellen verortet sind.
3. von Mitgliedern des Pastoralen Personals und den Pensionären.

Über diesen Empfängerkreis hinaus können in der Regel keine Exemplare abgegeben werden.

Die Abgabe der Handreichung erfolgt kostenlos. Zusätzliche Exemplare werden in der Regel als Kleinausgabe versandt. Wird die Großausgabe benötigt, bitten wir dies gesondert zu vermerken.

Die Neuausgabe des Lektionars zu den diözesanen Eigenfeiern erfolgt nach Abschluss der Neuausgabe der regulären neuen Lektionare.

In diesem Zusammenhang erfolgt der Hinweis, dass in absehbarer Zeit keine Neuausgabe des deutschsprachigen Messbuchs erscheinen wird. Es lohnt sich deshalb in jedem Fall und ist ratsam, abgenützte und verschmutzte Exemplare durch neue Exemplare der aktuellen Ausgaben zu ersetzen.

BO-Nr. 6693 – 14.12.18
PfReg. D 5.5

Inkraftsetzung eines Dienstsiegels

Das folgende Pfarramtssiegel wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Joseph Schömburg (Dekanat Calw)



Rottenburg, den 17. Dezember 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6667 – 13.12.18
PfReg. F 1. 1 a

Wahlprotokoll zur Wahl des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im verfassten Bereich (DiAG-MAV-A)

in Rottenburg am 12.12. und 13.12.2018

Das Wahllokal wurde am 13.12.2018 um 9:30 Uhr geöffnet und um 11:30 Uhr geschlossen. Unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung stellte der Wahlausschuss fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand. Nach Abschluss der Wahl wurde das Wahlergebnis von den Mitgliedern des Wahlausschusses wie folgt ermittelt:

1. Von den 188 verteilten Briefwahlunterlagen waren 132 fristgerecht am 12.12.2018 mit Absenderangaben beim Wahlausschuss eingegangen. Davon waren 2 Briefwahlunterlagen offen beim Wahlausschuss eingegangen und somit ungültig.

Der Wahlausschuss entnahm den übrigen 130 Wahlbriefen die Stimmzettelumschläge. Zudem prüfte er das Vorliegen der unterschriebenen Erklärung. Dabei wurden 6 ungültige Erklärungen verzeichnet. Die Stimmabgabe vermerkte er im Wählerverzeichnis. Am Ende des Wahltags wurde die Wahlurne mit 124 Stimmzettelumschlägen versiegelt.

2. Am Tag nach dem Wahltag (13.12.2018) wurde die Wahlurne geöffnet und die Stimmzettelumschläge gezählt. Es befanden sich 124 Stimmzettelumschläge in der Wahlurne.
3. Die Stimmzettel wurden den Umschlägen entnommen und gezählt. Es wurde Übereinstimmung der Zahl der Wahlumschläge mit der Zahl der Stimmzettel festgestellt.

Jeder Wahlumschlag enthielt nur einen Stimmzettel.

4. Es wurden 4 Stimmzettel als ungültig bewertet.
5. Die für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen Stimmen auf den Stimmzetteln wurden gezählt und für das Wahlergebnis ausgewertet.
6. Zur DiAG-MAV-A sind 12 Mitglieder zu wählen. 13 Kandidatinnen und Kandidaten standen zur Wahl. Eine Entscheidung per Los war notwendig, da 2 Kandidaten die gleiche Anzahl an gültigen Stimmen hatten.
7. Das Wahlergebnis wird nachstehend veröffentlicht.

Rottenburg, den 13. Dezember 2018

Der Wahlausschuss

Bernhard Pertenbreiter
Rosemarie Körner
Johannes Straub

BO-Nr. 6666 – 13.12.18
PfReg. F 1. 1 a

Bekanntmachung über das Ergebnis der Wahl des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im verfassten Bereich (DiAG-MAV-A)

am 12.12. und 13.12. 2018 bei der Diözese Rottenburg-Stuttgart

1.	Wahlberechtigte:	188
2.	Davon haben gewählt:	132
3.	Zahl der gültigen Stimmzettel:	120
4.	Zahl der gültigen Stimmen:	992
5.	Zahl der ungültigen Stimmzettel	12

Name, Vorname	Tätigkeit	Rechtsträger/Einrichtung	Stimmen
Baumgärtner, Ellen	Kindergartenleitung	Zweckverband Dekanat Rottenburg Kath. Kindergarten St. Wolfgang Rottenburg	88
Csernai-Weimer, Akos	Regionalsekretär	Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V. KAB Regionalsekretariat Göppingen	85
Jäkh, Renate	Sozialpädagogin	Vinzenz von Paul gGmbH Region Göppingen Rupert-Mayer-Haus	89
Nagel, Regina	Gemeindereferentin	Diözese Rottenburg-Stuttgart Seelsorgeeinheit 4 Dekanat Hohenlohe	96
Nowack, Bernd	Jugendreferent	Diözese Rottenburg-Stuttgart Kath. Jugendreferat Dekanat Rottenburg	88
Pietro, Anette	Lehrerin	Kath. Freies Bildungszentrum St. Kilian Heilbronn	68
Pils, Tanja	Hotelfachfrau	Kirchlicher Eigenbetrieb der Bildungshäuser der Diözese Rottenburg-Stuttgart Bildungshaus Kloster Schöntal	66
Ruthofer, Gernot	Verwaltungsmitarbeiter	Katholisches Stadtdekanat Stuttgart Verwaltungszentrum	63
Schmucker, Elke	Verwaltungsmitarbeiterin	Diözese Rottenburg-Stuttgart Verwaltungszentrum Rottweil	65
Schulz, Norbert	Religionslehrer i. K.	Diözese Rottenburg-Stuttgart Gymnasium Unterrieden Sindelfingen	78
Senn, Markus	Verwaltungsmitarbeiter	Diözese Rottenburg-Stuttgart Bischöfliches Ordinariat Stuttgart	40
Wagner, Peter	Lehrer	St. Loreto gGmbH Institut für soziale Berufe Schwäbisch Gmünd	72
Zahner, Martin	Betriebsseelsorger	Diözese Rottenburg-Stuttgart Betriebsseelsorge Ludwigsburg	94

Es sind 12 Mitglieder zu wählen. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Es sind daher folgende Kandidatinnen und Kandidaten gewählt:

1. Nagel, Regina mit 96 Stimmen
2. Zahner, Martin mit 94 Stimmen
3. Jäkh, Renate mit 89 Stimmen
4. Nowack, Bernd* mit 88 Stimmen
5. Baumgärtner, Ellen* mit 88 Stimmen
6. Csernai-Weimer, Akos mit 85 Stimmen
7. Schulz, Norbert mit 78 Stimmen
8. Wagner, Peter mit 72 Stimmen
9. Pietro, Anette mit 68 Stimmen
10. Pils, Tanja mit 66 Stimmen
11. Schmucker, Elke mit 65 Stimmen
12. Ruthofer, Gernot mit 63 Stimmen

* Da Stimmgleichheit vorlag, entschied über die Rangfolge das Los.

* Da Stimmgleichheit vorlag, entschied über die Rangfolge das Los

Jede wahlberechtigte Mitarbeitervertretung sowie jeder kirchliche Rechtsträger im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 Bistums-KODA-Ordnung hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Die Anfechtung durch eine oder einen Wahlberechtigten setzt des Weiteren voraus, dass zuvor eine Berichtigung erfolglos beantragt wurde.

Der Wahlausschuss entscheidet über die Anfechtungserklärung.

Für den Wahlausschuss

Bernhard Pertenbreiter
Vorsitzender

BO-Nr. 6612– 12.12.18
PfReg. F 1.1 d 2

Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11.10.2018 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. in Kraft. Diese Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 17. Dezember 2018

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Die Bundeskommission beschließt:

A. Tarifrunde 2018 – Korrekturen und Beschluss zum Zusatzurlaub

I. Korrekturen von mittleren Werten in den Tabellen des Anhangs zum Bundesbeschluss vom 14. Juni 2018

a) In Anhang 3 und Anhang 6 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

- aa) Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B
- Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B
- ab 1. Januar 2020

Der Tabellenwert in Entgeltgruppe P 6 Stufe 1 beträgt 2.379,67 Euro (statt 2.367,67 Euro).

- bb) Anlage 31 und Anlage 32 – Stundenentgelttabellen Anhang C

Entgeltgruppe	AVR 2018	AVR 2019	AVR 2020
EG 15	29,37 €	30,23 €	30,53 €
EG 14	27,05 €	27,87 €	28,16 €
EG 13	25,85 €	26,65 €	26,93 €
EG 12	24,50 €	25,22 €	25,47 €
EG 11	22,36 €	23,05 €	23,29 €
EG 10	20,62 €	21,24 €	21,46 €
EG 9c	20,44 €	21,14 €	21,39 €
EG 9b	19,45 €	20,06 €	20,28 €

Entgeltgruppe	AVR 2018	AVR 2019	AVR 2020
P 16	26,52 €	27,39 €	27,67 €
P 15	24,77 €	25,58 €	25,85 €
P 14	23,41 €	24,18 €	24,43 €
P 13	21,93 €	22,65 €	22,89 €
P 12	21,12 €	21,81 €	22,04 €
P 11	20,36 €	21,03 €	21,25 €
P 10	19,44 €	20,08 €	20,29 €
P 9	19,14 €	19,77 €	19,98 €
P 8	18,29 €	18,89 €	19,09 €
P 7	17,52 €	18,10 €	18,29 €
P 6	16,23 €	16,77 €	16,94 €
P 4	13,72 €	14,17 €	14,32 €

Die Stundenvergütungen der P-Tabelle werden

- zum 01.06.2018 um 2,90 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,29 Prozent,
- zum 01.01.2020 um weitere 1,04 Prozent erhöht.

b) In Anhang 7 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Juni 2018

Die Tabellenwerte in Entgeltgruppe S 10 Stufe 1 bis Stufe 6 betragen:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	2.799,37 €	3.088,63 €	3.233,27 €	3.662,14 €	4.009,74 €	4.295,24 €

c) In Anhang 8 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A
ab 1. Januar 2019

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	2.884,47 €	3.182,52 €	3.331,56 €	3.773,47 €	4.131,64 €	4.425,82 €

d) In Anhang 9 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	2.914,47 €	3.215,62 €	3.366,21 €	3.812,71 €	4.174,61 €	4.471,85 €

II. Festschreibung der Jahressonderzahlung

Teil 2 Buchstabe C Ziffer II des Bundesbeschlusses vom 14. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR wird die Anmerkung 2 zu Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Wegen der am 08.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung

im Kalenderjahr	2018	2019
in den Entgeltgruppen 1 bis 8	79,51 v. H.	77,13 v. H.
in den Entgeltgruppen 9a bis 12	70,28 v. H.	68,17 v. H.
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	51,78 v. H.	50,23 v. H.
in den Entgeltgruppen P 4 bis P 8	79,74 v. H.	77,20 v. H.
in den Entgeltgruppen P 9 bis P 16	70,48 v. H.	68,23 v. H.

²Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

III. Zusatzurlaub in Anlage 31 zu den AVR

Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Besteht im Kalenderjahr 2019 nach Satz 1 Buchstabe a) Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub, wird ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt. ³Im Kalenderjahr 2020 wird bei einem Anspruch auf

mindestens drei Tage Zusatzurlaub nach § 17 Abs. 1 Buchstabe a) ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt; besteht Anspruch auf mindestens vier Tage Zusatzurlaub nach § 17 Abs. 1 Buchstabe a), wird ein zweiter zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt. ⁴Ab dem Kalenderjahr 2021 wird je zwei Tage Zusatzurlaubsanspruch nach Satz 1 Buchstabe a) ein zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt.“

2. § 17 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„¹Zusatzurlaub nach dieser Anlage und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 208 SGB IX wird nur bis zu insgesamt

- sieben Arbeitstagen im Kalenderjahr 2019,
- acht Arbeitstagen im Kalenderjahr 2020,
- neun Arbeitstagen im Kalenderjahr 2021 und
- zehn Arbeitstagen ab dem Kalenderjahr 2022

gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) mit Ausnahme von § 208 SGB IX dürfen

- im Kalenderjahr 2019 zusammen 37 Arbeitstage,
- im Kalenderjahr 2020 zusammen 38 Arbeitstage,
- im Kalenderjahr 2021 zusammen 39 Arbeitstage und
- ab dem Kalenderjahr 2022 zusammen 40 Arbeitstage

nicht überschreiten.“

IV. Der Beschluss tritt zum 14. Juni 2018 in Kraft.

B. Überarbeitung der Anlage 20 zu den AVR – Inklusionsbetriebe

- I. In der Bezeichnung der Anlage 20 zu den AVR wird das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ ersetzt.
- II. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird „§§ 132ff“ durch die „§§ 215ff“ ersetzt und das Wort „Integrationsprojekt“ durch das Wort „Inklusionsbetrieb“.
- III. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ ersetzt und die in Klammer stehenden Worte Integrationsunternehmen, Integrationsbetrieb, Integrationsabteilung werden gestrichen.
- IV. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird „§ 71 Abs. 3“ durch „§ 154 Abs. 2“ ersetzt.
- V. In § 3 Satz 2 wird das Wort „Integrationsprojektes“ durch das Wort „Inklusionsbetriebes“ ersetzt.
- VI. § 4 wird gestrichen.
- VII. § 5 wird zum neuen § 4.
- VIII. Die Änderungen treten zum 1. November 2018 in Kraft.

C. Änderungen in Abschnitt X (a) der Anlage 1 zu den AVR – in Euro geführte Konten

- I. Abschnitt X (a) S. 2 der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„²Die Bezüge sollen auf ein von dem Mitarbeiter eingerichtetes in Euro (EUR) geführtes Konto gezahlt werden.“

- II. Die Änderung tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

D. Neufassung des § 18 AT AVR – Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

- I. § 18 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) ¹Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Mitarbeiter voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von dem Antrag auf eine Rente wegen Erwerbsminderung und der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. ⁵Das Dienstverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Dienstverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Dienstverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt. ⁷Der Dienstgeber teilt dem Mitarbeiter schriftlich mit, ob und zu welchem Zeitpunkt das Dienstverhältnis endet oder ruht. ⁸Bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses hat die schriftliche Mitteilung mindestens zwei Wochen vor dem Beendigungszeitpunkt zu erfolgen.

(2) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Dienstverhältnis nicht, wenn der Mitarbeiter nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Dienstgebers nach Absatz 1 Satz 7 seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Erwerbsminderung oder eine Berufsunfähigkeit durch Bescheid einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe festgestellt wird, deren Mitgliedschaft bei einem angenommenen Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen

die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 231 SGB VI erfüllen würde oder eine solche Befreiung erfolgt ist.“

II. Die Änderung tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

**E. Anlage 8 zu den AVR
Aussetzen der Versicherungspflicht nach der
Versorgungsordnung B**

Nachdem nach einem aufsichtsrechtlichen Verbot von Neuversicherungen gegenüber der Kölner Pensionskasse VVaG in der KW 39/2018 auch die in der Sitzung der Bundeskommission am 14. Juni 2018 in § 8a der VersO B der Anlage 8 beschlossene Pflichtversicherung bei diesem Versicherungsträger nicht mehr möglich ist, fasst die Bundeskommission folgenden Beschluss:

I. Beschränkung der Anwendung der Versorgungsordnung B

Die Bundeskommission stellt fest, dass die in der VersO B als Versicherungsträger der Zusatzrentenversicherung genannten Pensionskassen Pensionskasse der Caritas VVaG und Kölner Pensionskasse VVaG zurzeit gehindert sind, Zusatzversicherungen für die Mitarbeiter abzuschließen. Die Versicherungspflicht zur Zusatzversorgung nach der VersO B wird deshalb zeitweilig für neu zu begründende Zusatzrentenversicherungen ausgesetzt. Bis auf Weiteres gilt die Versicherungspflicht nach VersO B nur für am 19. September 2018 schon bestehende Dienstverhältnisse und nur dann, wenn das Pflichtversicherungsverhältnis mit der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG bis zu diesem Termin bereits begründet wurde.

II. Änderung der Anlage 8 zu den AVR

VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird um folgenden § 10 ergänzt:

„§ 10 Übergangsregelung

(1) Abweichend von § 1 besteht eine Versicherungspflicht nur, wenn das Dienst- und Ausbildungsverhältnis des Mitarbeiters bzw. des gemäß Buchstabe A, B und E der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten vor dem 20. September 2018 begonnen wurde und die Zusatzrentenversicherung des betreffenden Mitarbeiters bei der Pensionskasse der Caritas VVaG (§ 2) oder der Kölner Pensionskasse VVaG (§ 8a) vor dem 20. September 2018 wirksam abgeschlossen war.

(2) ¹Ab dem 1. Januar 2019 besteht für die Mitarbeiter und Beschäftigten im Sinne des § 1, die nicht unter Absatz 1 fallen, eine Versicherungspflicht ab dem Zeitpunkt, an dem die Pensionskasse der Caritas VVaG oder die Kölner Pensionskasse VVaG keinen rechtlichen Beschränkungen zur Begründung von Versicherungsverhältnissen mehr unterliegen oder eine Änderung der VersO B dahingehend erfolgt, dass die Zusatzrentenversicherung auch bei einer anderen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder einem Versicherungsunternehmen erfolgen kann. ²Der Beitrag kann für die Mitarbeiter und Beschäftigten, deren Versiche-

rungspflicht wegen des Bestandes des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zu dem nach Satz 1 bestimmten Zeitpunkt erstmalig entsteht, abweichend von § 4 Absatz 5 als Jahresbetrag erbracht und in der Gehaltsabrechnung des Abführungsmontats nachgewiesen werden. ³Soweit nach den Versicherungsbedingungen möglich, wird in diesem Fall die Zusatzrentenversicherung beginnend mit dem 1. Januar des Kalenderjahres des Zeitpunktes nach Satz 1, frühestens aber mit dem Beginn des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses abgeschlossen.

(3) Mitarbeiter und Beschäftigte im Sinne des § 1, die nicht unter Absatz 1 fallen, erhalten mit den Bezügen für den Monat Dezember 2018 eine einmalige Zuwendung in Höhe der Beiträge, die von dem Dienstgeber nach § 4 oder § 9 Abs. 2 bei Bestehen einer Versicherungspflicht und dem Abschluss einer Zusatzrentenversicherung im Kalenderjahr 2018 hätten erbracht werden müssen.“

III. Der Beschluss tritt zum 19. September 2018 in Kraft.

BO-Nr. 6696– 17.12.18
PfReg. F 1.1 d 2

**Dekret
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen
Caritasverbandes (AVR)**

Nachstehende Beschlüsse der Regionalkommission Baden-Württemberg vom 19.10.2018 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Diese Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 17. Dezember 2018

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

**Die Regionalkommission Baden-Württemberg
beschließt:**

I. Übernahme des Beschlusses zum Zusatzurlaub Anlage 31 zu den AVR

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Oktober 2018 „Tarifrunde 2018 – Korrekturen und Beschluss zum Zusatzurlaub“ wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zum Zusatzurlaub (inklusive der Urlaubshöchstgrenzen) nach § 17 der Anlage 31 zu den AVR mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. Januar 2019, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

Die Regionalkommission Baden-Württemberg beschließt:

- I. Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege in Baden Württemberg (Heilerziehungspflegeverordnung – APrOHeilErzPfl vom 13. Juli 2004) in der jeweils geltenden Fassung in Baden-Württemberg ausgebildet werden, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in den Geltungsbereich der Anlage 7 B II zu den AVR einbezogen.

In der Anlage 7 B II wird der Geltungsbereich also wie folgt ergänzt:

„Diese Ordnung gilt für die Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1442), des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690), des Notfallsanitättergesetzes vom 22. Mai 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1348) oder der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) für Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistenten in der jeweils geltenden Fassung in Schulen an Krankenhäusern, Altenpflegeschulen oder Schulen/Berufsfachschulen für Notfallsanitäter sowie Operationstechnische und Anästhesietechnische Assistenten oder **nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilerziehungspflege in Baden-Württemberg (Heilerziehungspflegeverordnung – APrOHeilErzPfl vom 13. Juli 2004) in der jeweils geltenden Fassung in Baden-Württemberg** – ausgebildet werden.“

- II. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

BO-Nr. 5906 – 06.11.18
PfReg. F 1.1 d

Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehenden Beschluss der Unterkommission Rottenburg-Stuttgart der Regionalkommission Baden-Württemberg vom 19. Oktober 2018 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Dieser Beschluss wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 6. November 2018

+Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Die Unterkommission Rottenburg-Stuttgart beschließt:
zu Antrag Nr. 01/2017/RK Ba-Wü
Malteser Hilfsdienst gGmbH Region Baden-Württemberg (ambulante Kinderpflege und Intensivpflege), Ulmer Str. 231, 70327 Stuttgart

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinderpflege ambulant Intensiv des Malteser

Hilfsdienstes gGmbH Region Baden-Württemberg, Ulmer Str. 231, 70327 Stuttgart, wird die Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß Ziffer 1 b) und c) des Beschlusses der Unterkommission Rottenburg-Stuttgart der Regionalkommission Baden-Württemberg vom 08.11.2017 auf durchschnittlich 40 Stunden in der Woche bis zum 31.12.2019 verlängert.

2. Die Ziffern 3 bis 9 des Beschlusses der Unterkommission Rottenburg-Stuttgart der Regionalkommission Baden-Württemberg vom 08.11.2017 gelten bis zum 31.12.2019 fort.
3. Die Änderungen treten am 01.01.2019 in Kraft.

BO-Nr. 6694 – 17.12.18
PfReg. Q

Warnung

Die Kongregation für die Glaubenslehre warnt vor Herrn [Name], ehemals Priester der Erzdiözese Bertoua (Kamerun). Herr [Name] wurde mit Dekret des Heiligen Vaters vom 3. Mai 2013 wegen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Erwachsenen aus dem Klerikerstand entlassen.

Herr [Name] hat nunmehr im Erzbistum Köln u. a. in der französischen Mission priesterliche Aufgaben übernommen und ungültig Sakramente spendet. Es besteht die Gefahr, dass er auch in anderen deutschen Diözesen auftritt. Dabei ist aufgrund der durch ihn früher verübten Straftaten nicht auszuschließen, dass es erneut zu sexuellem Missbrauch kommen könnte. Deshalb ist besondere Vorsicht angezeigt.

Generell erinnern wir in diesem Zusammenhang an die Vorschrift, dass ein vor Ort unbekannter Priester nur dann zur Zelebration zugelassen werden darf, wenn er ein Empfehlungsschreiben (Zelebret) seines Ordinarius bzw. seines Oberen vorlegt, das höchstens vor einem Jahr ausgestellt wurde, oder wenn vernünftigerweise anzunehmen ist, dass er bezüglich der Zelebration keinem Hindernis unterliegt (can. 903 CIC). Diese Annahme kann sich allerdings nicht alleine darauf stützen, dass eine unbekannt Person von sich behauptet, Priester zu sein.

BO-Nr. 6695 – 17.12.18
PfReg. Q

Warnung des Landeskriminalamts Baden-Württemberg vor Schadsoftware durch angebliche E-Mail-Rechnungen von vermeintlich bekannten Absendern

Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg warnt davor, dass aktuell ein stark erhöhtes Aufkommen elektronisch versandter angeblicher Rechnungen zu verzeichnen ist. In diesem Zusammenhang geht eine Gefahr von den der E-Mail angehängten Word-Doku-

menten aus. Im deutschen oder englischen Text der E-Mail wird teils ein angeblich zu begleicher Rechnungsbetrag angegeben, teils auch eine Änderung von beispielsweise Rechnungsanschrift oder Bankverbindung vorgegeben. Für Details wird auf den Anhang verwiesen. Um die E-Mail vertrauenswürdig erscheinen zu lassen, wird mit technischen Hilfsmitteln der wahre Absender verschleiert und so verfälscht, dass er als ein dem Adressaten bekannter Versender erscheint.

Das Dokument in der Anlage enthält sogenannte „Makros“. Makrofunktionen sind bei neueren Versionen der Office-Programme aus Sicherheitsgründen zwar standardmäßig nicht aktiviert, es erscheint dann aber eine Abfrage, ob sie aktiviert werden sollen. Wird diese trotz Hinweis auf möglicherweise – und vorliegend tatsächlich – bestehende Sicherheitsrisiken bejaht, wird im Word-Dokument enthaltener Programmcode ausgeführt, der über das Internet Schadsoftware unterschiedlicher Art auf den betroffenen Rechner herunterlädt und startet. E-Mails mit derartiger Schadsoftware im Anhang sind kein neues Phänomen, erscheinen nunmehr aber verstärkt von angeblich bekannten Absendern, um die Adressaten in Sicherheit zu wiegen.

Um sich vor derartigen Angriffen zu schützen, empfehlen wir entsprechend den Hinweisen des Landeskriminalamts Baden-Württemberg:

- Im Umgang mit Word-Dokumenten, die als E-Mail-Anhang zugeschickt werden, ist auch bei vermeintlich bekannten Absender-Adressen äußerste Vorsicht notwendig. Im Zweifel kann eine Nachfrage bei dem vermeintlichen Versender angezeigt sein, ob dieser ein Dokument zugesandt hat. Besteht beispielsweise keine geschäftliche Verbindung, kann auch keine Rechnung geschickt werden.
- Wenn eine derartige Anlage dennoch geöffnet wird, muss eine Aktivierung der „Makros“ im Textverarbeitungsprogramm unbedingt unterbleiben, auch wenn dazu aufgefordert wird.
- Ältere Office-Versionen aktivieren „Makros“ innerhalb von Dokumenten automatisch. In diesen Fällen ist die automatische Aktivierung in den Programmeinstellungen grundsätzlich manuell zu deaktivieren.
- Wenn es trotz aller Vorsicht zu einer Infizierung mit Schadsoftware kommt, muss der betroffene Rechner unverzüglich vom Netz genommen werden, um das Nachladen zusätzlicher Schadsoftware aus dem Internet sowie eine Infizierung weiterer Rechner im Netzwerk möglichst zu vermeiden.
- Das Rechnersystem muss durch den Einsatz aktueller Anti-Viren-Software ständig geschützt und regelmäßig überprüft werden.
- Für den Fall, dass es dennoch zu einem Befall mit Schadsoftware kommt, ist es wichtig, regelmäßig Back-ups der Benutzerdokumente und -vorlagen zu erstellen und diese auf externen Systemen zu sichern.

Technische Rückfragen hierzu klären Nutzer des diözesanen Intranets bitte mit der Service-Hotline unter Telefon 07472 169-961, E-Mail: service@drs.de. Sollte bereits Schadsoftware eingeschleust worden sein, wird dazu geraten, Strafanzeige bei der örtlichen Polizei-

dienststelle oder bei der Zentralen Ansprechstelle Cybercrime (ZAC) des Landeskriminalamts Baden-Württemberg, Tel.: 0711 5401-2444, E-Mail: cybercrime@polizei.bwl.de, zu erstatten.

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 6746 – 17.12.18

ARCO Iris-Stiftung

– Auflösung der Stiftung –

ARCO Iris-Stiftung i. L.

Postanschrift: Tulpenweg 2, 78667 Villingendorf
Alternativ: Berner Feld 74, 78628 Rottweil

Die Stiftung ist aufgelöst. Die Gläubiger der Stiftung werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Villingendorf, 14. Dezember 2018
Rechtsanwalt Teufel als Notliquidator

BO-Nr. 6414 – 30.11.18

Landesverband Katholische Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 10. August 2017 beantragte der Vorstand des Vereins „Landesverband Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ die Genehmigung der Änderung der Satzung durch Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst. Die Delegiertenversammlung hat am 13. Juli 2017 die Satzungsänderung beschlossen.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 18. September 2017 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, der in der Sitzung der Delegiertenversammlung vom 13. Juli 2017 beschlossenen Änderung der Satzung des Landesverbands Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 8 der gültigen Satzung zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und der Satzungsänderung am 2. Oktober 2017 zugestimmt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 10. Dezember 2018

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung
Landesverband Katholische Kindertagesstätten
Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

§ 1

Name, Rechtsform, Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ (im folgenden Verband genannt). Er ist die organisatorische Zusammenfassung vornehmlich von Trägern katholischer Tageseinrichtungen für Kinder in der Diözese Rottenburg.
- (2) Der Verband wurde am 27. April 1921 in Stuttgart gegründet und am 28. Oktober 1928 als e. V. ins Vereinsregister Ulm eingetragen. Er ist seit dem 7. Mai 1937 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Registernummer 2410 eingetragen.
- (3) Der Verband ist dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. als Fachverband angeschlossen und eine Gliederung des Verbandes Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband e. V.
- (4) Der Verband hat die kirchenrechtliche Rechtsform als „Privater Verein von Gläubigen“ gemäß Can. 322 § 1 Codex Iuris Canonici (im Folgenden: CIC) erworben. Er untersteht damit der kirchenrechtlichen Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß Can. 305 § 1 CIC.
- (5) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 2

Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Erziehung von Kindern vornehmlich in katholischen Tageseinrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Hierfür wirkt der Verband an der Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen in Theorie und Praxis, betreffend die Vermittlung fachlicher – auf katholischer Weltanschauung beruhender – Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit, mit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Fachberatung seiner Mitglieder und der in ihren Kindertagesstätten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 2. die politische Vertretung der Interessen der Mitglieder bei kirchlichen, staatlichen und kommunalen Stellen und anderen Verbänden sowie die Mitarbeit in Fachgremien;
 3. die Fort- und Weiterbildung der in den Kindertagesstätten tätigen Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiter sowie die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Fachtagungen für die Leitungen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Mitglieder;

4. die Herausgabe von Schriften und Informationen für seine Mitglieder und deren Einrichtungen sowie die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verband als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Träger katholischer Kindertagesstätten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart können ordentliche Mitglieder werden.
- (3) Träger von anderen Kindertagesstätten auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart können außerordentliche Mitglieder werden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (6) Die Mitgliedschaft umfasst alle Einrichtungen sowie Gruppen in einer Trägerschaft und wird vom Träger der Einrichtung/en beim Vorstand des Landesverbandes schriftlich beantragt, der über die Aufnahme entscheidet.
- (7) Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss der jeweilige Träger einen schriftlichen Antrag unter Angabe
 - des Namens,
 - der Anschrift,
 - seiner Rechtsform sowie
 - aller der in seiner Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten (Name und Anschrift) nebst Aufführung der in der Kindertagesstätte vorhandenen Gruppen gemäß der jeweils aktuell gültigen Betriebserlaubnis beim Vorstand stellen.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch freiwilligen Austritt,

2. durch Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband,
 3. wenn das Mitglied keine Kindertagesstätte mehr betreibt,
 4. bei Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (9) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (10) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.
Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich gegenüber dem Delegiertenrat Widerspruch einlegen. Über den Ausschluss entscheidet der nächste ordentliche Delegiertenrat. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (11) Die Mitgliedschaft erlischt ferner ohne weitere Erklärung zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das Mitglied erstmals keine Kindertagesstätte mehr betreibt.
- (12) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 6 Organisation des Verbandes

- (1) Der Verband unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Verband gliedert sich auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Trägerkonferenzen, die von den Mitgliedern gebildet werden. Sie stellen nicht rechtsfähige Untergliederungen des Verbandes dar.
- (3) Eine Trägerkonferenz besteht in der Regel aus einem Dekanat oder mehreren Dekanaten der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Der Delegiertenrat beschließt, welches Dekanat oder welche Dekanate der Diözese Rottenburg-Stuttgart jeweils eine Trägerkonferenz bilden.
- (4) Jedes Mitglied des Verbandes ist zugleich Mitglied einer Trägerkonferenz. Die Zugehörigkeit des Mitglieds wird durch seinen Sitz und die damit verbundene Zuordnung zu einem Dekanat bestimmt. Dies gilt auch für außerordentliche Mitglieder, die sich in der Region eines Dekanats befinden.
- (5) Ziel der Trägerkonferenzen ist die verbandliche Meinungs- und Willensbildung im Hinblick auf die Dienstleistungen des Verbandes und seine fachliche und politische Vertretung innerhalb der Diözese und nach außen. Die Trägerkonferenzen wählen Vertreter(innen) in den Delegiertenrat.

Die Anzahl der zu wählenden Personen wird auf der Grundlage der betreuten Gruppen in den Ein-

richtungen der Mitglieder im Bereich der Trägerkonferenz ermittelt.

- (6) Dem Vorstand obliegt die Einberufung der Trägerkonferenzen mindestens einmal jährlich. Er kann deren Geschäftsführung an die Fachberatung delegieren.
- (7) Die Mitglieder einer einzelnen Trägerkonferenz haben die Möglichkeit, eine außerordentliche Trägerkonferenz zu verlangen. Eine außerordentliche Trägerkonferenz ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Trägervertreter(innen) dieser Trägerkonferenz die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung der Trägerkonferenzen.
- (8) Die Leiter(innen) der Mitgliedseinrichtungen im Bereich einer Trägerkonferenz schließen sich zu Leiter(innen)versammlungen zusammen. Die Leiter(innen)versammlungen wählen Vertreter(innen) in den Delegiertenrat.
Näheres regelt die Wahlordnung der Leiter(innen)versammlungen für den Delegiertenrat.
- (9) Mindestens einmal pro Amtsperiode, in der Regel vor der Neuwahl der Mitglieder des Delegiertenrats und des Aufsichtsrats, wird vom Vorstand im Bereich der jeweiligen Trägerkonferenz die Versammlung der Leiter(innen) der Kindertagesstätten der Mitglieder einberufen. Er kann diese Aufgabe delegieren.
- (10) Näheres regelt eine Geschäftsordnung für die Trägerkonferenzen.

§ 7 Organe des Landesverbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Delegiertenrat
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand.

§ 8 Delegiertenrat

- (1) Der Delegiertenrat besteht aus Delegierten mit und ohne Stimmrecht. Die Delegierten werden für vier Jahre gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Delegiertenrats. Delegierter kann nur werden, wer nicht zugleich hauptamtlicher Mitarbeiter des Verbandes ist.
Der Delegiertenrat setzt sich zusammen aus:
 1. den von den Trägerkonferenzen (§ 6 Abs. 5) gewählten stimmberechtigten Delegierten und
 2. den von den Leiter(innen)versammlungen (§ 6 Abs. 8) im Bereich der Trägerkonferenz gewählten Delegierten mit beratender Funktion.
- (2) Jede Trägerkonferenz wählt Delegierte aus der Mitte ihrer ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder in den Delegiertenrat. Die Bereiche Pastoral und Verwaltung sollen angemessen vertreten sein.
Entsendet werden:
 1. Vertreter(innen) der Trägerkonferenz: Aufgrund der Gruppenzahl je Trägerkonferenz wird der Proporz ermittelt und gerundet; es sol-

- len max. 30 delegierte Trägervertreter(innen) entsendet werden.
2. Vertreter(innen) der Leiter(innen)versammlungen: je ein(e) Vertreter(in).
Von der Trägerkonferenz werden für den Verhinderungsfall und für die Nachfolge Stellvertretungen gewählt.
Die Delegierten bilden zusammen mit ihren Vertreter(inne)n eine Delegation. Sie ist zuständig für den ständigen Informationsfluss zwischen der Trägerkonferenz und dem Delegiertenrat. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Trägerkonferenzen.
- (3) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie der Vorstand nehmen beratend am Delegiertenrat teil. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können beratend teilnehmen.
Der Delegiertenrat kann bei Bedarf in beratender Funktion externe Gäste zulassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Delegiertenrat ist das oberste beschlussfassende Verbandsorgan. Er beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandes.
Dem Delegiertenrat obliegt insbesondere:
1. die Beratung und Beschlussempfehlung an den Aufsichtsrat über Grundsatzfragen und über die Strategie des Verbandes,
 2. die Entgegennahme und Beratung des jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichts des Aufsichtsrats und dessen Entlastung,
 3. die Wahl der in den Aufsichtsrat zu wählenden Vertreter(inne)n aus dem Delegiertenrat,
 4. die Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie der Erlass einer Beitragsordnung,
 5. die Entscheidung über Satzungsänderung und die Auflösung des Verbandes,
 6. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Falle des schriftlichen Widerspruchs gegen den Beschluss des Vorstands zum Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 5 Abs. 10,
 7. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Trägerkonferenzen,
 8. die Beschlussfassung über die Wahlordnungen der Trägerkonferenzen und Leiter(innen)versammlungen für den Delegiertenrat,
 9. die Festsetzung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie deren Höhe für die Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (5) Der Delegiertenrat findet in der Regel zweimal jährlich statt und wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
- (6) Der Delegiertenrat wird von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet.
- (7) Ein außerordentlicher Delegiertenrat ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten delegierten Trägervertreter(innen) die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bei der/dem Vorsitzenden beantragt.
- (8) Der Delegiertenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (9) Jeder stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf einen anderen Delegierten übertragbar.
- (10) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
- (11) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich zwei Wochen vor dem Delegiertenrat beim Vorsitzenden einzureichen. Bei vollzähliger Anwesenheit der Delegierten können Anträge während der Sitzung eingebracht werden. Über die Behandlung entscheidet der Delegiertenrat.
- (12) Der Delegiertenrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden.
- (13) Scheidet ein Mitglied aus dem Delegiertenrat vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Trägerkonferenz für den restlichen Zeitraum ein neues Mitglied zu wählen, sofern kein(e) Vertreter(in) bestimmt wurde. Näheres regelt die Wahlordnung der Trägerkonferenzen für den Delegiertenrat und für den Aufsichtsrat.
- (14) Wird ein Mitglied des Delegiertenrats in den Aufsichtsrat gewählt, verliert es sein Stimmrecht im Delegiertenrat. Die entsendende Trägerkonferenz wählt in diesem Fall ein neues Mitglied für den Delegiertenrat als Nachfolger, sofern kein(e) Vertreter(in) bestimmt wurde.
- (15) Der Delegiertenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedern:
1. acht vom Delegiertenrat aus seiner Mitte gewählten, stimmberechtigten Mitgliedern,
 2. einem Mitglied aus dem Vorstand des Diözesancaritasverbandes für die Diözese Rottenburg-Stuttgart oder einem/einer vom Vorstand benannten Vertreter(in) mit Stimmrecht,
 3. dem oder der Hauptabteilungsleiter(in) Caritas des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder einem von ihm/einer von ihr benannten Vertreter(in) in beratender Funktion,
 4. dem oder der Hauptabteilungsleiter(in) Kirchengemeinden und Dekanate des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder einem von ihm/einer von ihr benannten Vertreter(in) in beratender Funktion.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes. Ihm obliegt außerdem die Beschlussfassung der Strategie sowie die Beratung und die Entscheidung bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, bei neuen Aufgaben und Schwerpunkten, bei Änderungen im Dienstleistungsprofil

- und in den Strukturen des Verbandes unter Beachtung der satzungsgemäßen Vorgaben und der Beschlüsse und Empfehlungen des Delegiertenrats.
- (3) Der Aufsichtsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. die Wahl des hauptamtlichen Vorstands sowie dessen Abwahl,
 2. die Entscheidung über die Vertragsgestaltung der Vorstandsmitglieder,
 3. die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand unter Beachtung der Satzung,
 4. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Prüfung der Vorstandstätigkeit, insbesondere über die Rechnungsprüfung und die Beauftragung der Wirtschaftsprüfer,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Stellenplan,
 6. die Beratung und Empfehlung des Mitgliedsbeitrags,
 7. die Entgegennahme und Beratung des jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands,
 8. die Entlastung des Vorstands,
 9. die Erteilung von Weisungen an den Vorstand, sofern grundsätzliche Interessen des Verbandes betroffen sind,
 10. die Freigabe des jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichts für den Delegiertenrat,
 11. die Entscheidung von Vertreter(inne)n in die Verbandsorgane des Verbandes Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband.
- (4) Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal jährlich und darüber hinaus bei Bedarf zusammen.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte der aus dem Delegiertenrat gewählten Vertreter(inne)n eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).
- (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, abgegeben.
- (7) Der Aufsichtsrat wird durch die/den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seine(n) Stellvertreter(in), drei Wochen vorher, in dringenden Fällen mit einer Frist von acht Tagen, unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Aufsichtsrat muss zusammentreten, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich – unter Angabe der Gründe – verlangt.
- (8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil. Der Aufsichtsrat kann bei begründeten Ausnahmefällen auch ohne den Vorstand tagen.
- (9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (10) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der alte Aufsichtsrat bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrats im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Maximal drei Amtsperioden sind möglich.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (12) Ein Aufsichtsratsmitglied kann vom Aufsichtsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (13) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist vom Delegiertenrat für den restlichen Zeitraum ein neues Mitglied zu wählen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Delegiertenrats.
- (14) Die ehrenamtlichen Aufsichtsratsmitglieder nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 können als Anerkennung und als Aufwandsentschädigung neben der Erstattung von Reisekosten im Rahmen ihrer Tätigkeit eine angemessene Ehrenamtspauschale erhalten. Der Betrag bemisst sich nach dem aktuellen Steuerfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG).

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Beide Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand arbeitet hauptamtlich und führt die Geschäfte des Verbandes. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.
- (4) Der Vorstand leitet den Landesverband. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Ihm obliegen alle wichtigen Angelegenheiten des Landesverbandes, die nicht in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats und des Delegiertenrats gehören.

Insbesondere obliegt ihm:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und des Delegiertenrats sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen,
2. die Vorlage eines Entwurfs einer verbandlichen Strategie,
3. die Vorlage des Wirtschafts- und Stellenplanelntwurfs, des Jahresabschlusses und des Tätigkeits- und Finanzberichts für den Aufsichtsrat,
4. die politische Vertretung der Mitglieder des Verbandes sowie die Wahrnehmung der Beziehungen des Landesverbandes zum Diözesancharitasverband und zum Deutschen Caritasverband und ihren Fachverbänden, zu weiteren Verbänden und Institutionen auf Diözesan-, Landes- und Bundesebene,
5. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
6. der Erlass von Regelungen und Ordnungen zur Durchführung der Arbeit des Landesverbandes

in der Geschäftsstelle und den Fachberatungsstellen des Landesverbandes.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, wählt der Aufsichtsrat eine Nachfolgerin/einen Nachfolger. Bis zur Wahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers führt der andere Vorstand die Geschäfte kommissarisch. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied des Vorstands längerfristig an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert ist.

§ 11

Beurkundung der Beschlüsse der Verbandsorgane

Über die Ergebnisse der Sitzungen der Verbandsorgane ist ein Protokoll anzufertigen und von dem/der Versammlungsleiter(in) sowie dem/der Protokollant(in) zu unterzeichnen.

§ 12

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Verbandes können nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Aufsicht des Bischofs

- (1) Der Verband steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht bedürfen nach den cc. 299 § 3, 325 und 324 § 2 CIC insbesondere:
1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
 2. Änderungen der Satzung gemäß c. 299 § 3 CIC,
 3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen gemäß c. 325 CIC,
 4. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen gemäß c. 325 CIC,
 5. die Wahl eines in der Diözese Rottenburg-Stuttgart rechtmäßig seinen Dienst ausübenden Priesters oder einer pastoralen Mitarbeiterin/eines pastoralen Mitarbeiters zur geistlichen Begleiterin/zum geistlichen Begleiter des Verbandes, sofern ein solcher gewünscht wird.
- (3) Der Verband hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen geprüften Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Ge-

schäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.

- (4) Die Auflösung des Verbandes ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.
- (5) Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.
- (6) Die Bestellung der gewählten Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

BO-Nr. 6414

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 10.12.2018

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

Stellenausschreibung für Priester

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung V – Pastorales Personal bei Herrn Wiest (Tel.: 07472 169-373; E-Mail: BWiest@bo.drs.de) zu erhalten. Ein Gespräch mit Herrn Pfarrer Wolfgang Kessler, Referent für die Priester, ist rechtzeitig vor einer Bewerbung erforderlich (Tel.: 07472 169-367; E-Mail: WKessler@bo.drs.de).

Die neue Fassung der „Ausschreibung, Bewerbung und Vergabe von Stellen für Priester“ ist zu beachten (KABL 2012, Nr. 10).

Die mit * gekennzeichnete Pfarrei ist der Wohnsitz des Pfarrers aller Gemeinden einer Seelsorgeeinheit.

Bewerbungsfrist bis zum 15. März 2019

Folgende Stellen sind zur Besetzung ausgeschrieben:

Stellen für Pfarrer

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Biberach	Ertingen St. Georg* in Ertingen, St. Lambertus in Binzwangen, St. Johannes Evangelist in Dürmentingen, St. Bartholomäus in Erisdorf, St. Georg in Hailtingen und St. Oswald in Heudorf am Bussen
Calw	Calw-Bad Liebenzell St. Josef* in Calw und St. Lioba in Bad Liebenzell (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Italienischen Gemeinde Maria Santissima delle grazie in Calw, der Kath. Kroatischen Gemeinde Sveti Josip in Calw und der Kath. Portugiesischen Gemeinde Santo Antonio de Lisboa in Bad Liebenzell)
Calw	Oberes Enztal St. Bonifatius* in Bad Wildbad, St. Martinus in Calmbach und St. Joseph in Schömberg
Calw	Bad Herrenalb St. Bernhard* in Bad Herrenalb
Ehingen-Ulm	Westerstetten-Lonsee St. Martinus* in Westerstetten und Maria Königin in Lonsee
Esslingen-Nürtingen	Filderstadt St. Stephanus* in Bernhausen und Zu Unserer Lieben Frau in Bonlanden (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Kroatischen Gemeinde Kraljica Mira in Filderstadt)
Freudenstadt	Freudenstadt/Alpirsbach Christi Verklärung* in Freudenstadt und St. Benedikt in Alpirsbach mit Zuständigkeit für St. Maria Königin in Baiersbronn (can. 517 § 2 CIC) (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Kroatischen Gemeinde Sveti Leopold Mandić in Freudenstadt)
Freudenstadt	Eutingen im Gäu St. Stephanus* in Eutingen im Gäu, St. Nikolaus in Göttelfingen, St. Georg in Rohrdorf und St. Martinus in Weitingen
Friedrichshafen	Argental St. Petrus und Paulus* in Laimnau, St. Dionysius in Hiltensweiler, St. Georg in Krumbach, St. Margaretha in Obereisenbach, St. Martinus in Tannau, St. Martinus in Goppertsweiler, St. Maria Rosenkranzkönigin in Neukirch und St. Georg in Wildpoltsweiler
Ludwigsburg	Freiberg-Pleidelsheim-Ingersheim St. Maria, Königin des Friedens* in Freiberg am Neckar und St. Petrus und Paulus in Pleidelsheim
Mergentheim	Weikersheim-Creglingen Zum Kostbaren Blut* in Weikersheim und Fronleichnam in Creglingen (in Seelsorgeeinheit mit St. Margareta in Laudenschach und St. Johannes Evangelist in Niederstetten)
Ostalb	Oberes Kochertal St. Michael* in Abtsgmünd, Mariä Opferung in Hohenstadt, Mariä Unbefleckte Empfängnis in Pommertsweiler und St. Michael in Untergröningen
Ostalb	Virngrund-Ost Zur Schmerzhaften Mutter* in Ellenberg, St. Leonhard in Stödtlen, St. Lukas in Tannhausen und St. Nikolaus in Wört

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Ostalb	Neresheim Mariä Himmelfahrt* in Neresheim, St. Mauritius und Georg in Dorfmerkingen, St. Otmar in Elchingen, St. Sola in Kösing, St. Elisabeth in Ohmenheim, FilialKG St. Ulrich in Dehlingen und St. Ulrich und Afra in Neresheim (Klosterpfarrei)
Rems-Murr	Oberes Murrthal St. Maria* in Murrhardt und St. Paulus in Sulzbach an der Murr
Rottenburg	Tübingen St. Johannes Evangelist* in Tübingen, St. Pankratius in Bühl, St. Aegidius in Hirschau, St. Michael in Tübingen, St. Paulus in Tübingen und St. Petrus in Tübingen-Lustnau (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Kroatischen Gemeinde Sveti Vinko Paulski in Tübingen)
Schwäbisch Hall	Hohenloher Ebene St. Michael* in Rot am See, St. Philippus in Bartenstein, St. Maria v. d. Sieben Schmerzen in Blaufelden, Heilig Geist in Gerabronn, St. Petrus und Paulus in Schrozberg und FilialKG St. Josef in Langenburg
Stuttgart	Stuttgart-Ost Herz Jesu*, Heilig Geist, Hl. Bruder Klaus v. Flüe und St. Nikolaus in Stuttgart (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Ungarischen Gemeinde Szent Gellért in Stuttgart)
Stuttgart	Stuttgart-Süd St. Josef* in Stuttgart, St. Antonius von Padua in Stuttgart-Kaltental und St. Maria in Stuttgart (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Eritreischen Gemeinde St. Justin de Jacobis in Stuttgart)

Stellen für Pfarrvikare

Dekanat	Seelsorgeeinheit
Allgäu-Oberschwaben	Isny St. Georg und Jakobus in Isny, St. Petrus und Paulus in Beuren, St. Maria in Isny, St. Margareta in Menelzhofen, St. Remigius in Rohrdorf und ExpV Zum Kostbaren Blut in Neutrauchburg
Stuttgart	Stuttgart-Nordstern St. Antonius von Padua* in Stuttgart-Zuffenhausen, St. Laurentius in Stuttgart-Freiberg, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Stuttgart-Rot und Zum Guten Hirten in Stuttgart-Stammheim (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Italienischen Gemeinde Buon Pastore in Stuttgart-Stammheim und der Kath. Portugiesischen Gemeinde Nossa Senhora de Fátima in Stuttgart-Mitte)
Stuttgart	Stuttgart-Neckar Liebfrauen in Stuttgart-Bad Cannstatt, St. Martin in Stuttgart-Bad Cannstatt und St. Peter Stuttgart-Bad Cannstatt (in Seelsorgeeinheit mit der Kath. Italienischen Gemeinde San Martino in Stuttgart-Bad Cannstatt)

Kategorialstellen

Krankenhauseelsorge (Marienhospital) mit Leitung der Klinikseelsorge Stuttgart

Hochschuleelsorge Universität Tübingen (50 %) in Kombination mit weiterem Auftrag (50 %)

Beauftragungen und Weihen 2019

Diakonenweihe

Weihbischof Matthäus Karrer wird am Samstag, 16. März 2019, um 9:30 Uhr in Rottenburg, Dom St. Martin, die Alumnen des Priesterseminars zu Diakonen weihen.

Priesterweihe

Bischof Dr. Gebhard Fürst wird am Samstag, 6. Juli 2019, um 9:30 Uhr in Rottenburg, Dom St. Martin, die Diakone des Weihekurses 2019 zu Priestern weihen.

Weihe der Ständigen Diakone

Weihbischof Thomas Maria Renz wird am Samstag, 8. Juni 2019, um 10:00 Uhr in Stuttgart, Pfarrei St. Georg, die Kandidaten des Weihekurses 2019 zu Ständigen Diakonen weihen.

Beauftragung der Pastoralreferentinnen und -referenten

Weihbischof Matthäus Karrer wird am Samstag, 29. Juni 2019, um 14:30 Uhr in Ravensburg, Pfarrei Liebfrauen, die Beauftragung der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten vornehmen.

Beauftragung der Gemeindereferentinnen und -referenten

Bischof Dr. Gebhard Fürst wird am Samstag, 13. Juli 2019, um 14:30 Uhr in Kern- und Rommelshausen, Pfarrei Heilig Kreuz, die Beauftragung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten vornehmen.

Verleihung der Missio canonica

Bischof Dr. Gebhard Fürst wird am Sonntag, 30. Juni 2019, um 17:00 Uhr in Stuttgart, Domkirche St. Eberhard, und Weihbischof Thomas Maria Renz am Sonntag, 14. Juli 2019, um 10:00 Uhr in Meckenbeuren, Pfarrkirche St. Maria, die Missio canonica an Religionslehrerinnen und Religionslehrer verleihen.

Für die Hauptabteilung I – Ausbildung Pastorale Berufe im Bischöflichen Ordinariat in Rottenburg suchen wir ab 01.11.2019 einen/eine

Leiter/in der Berufseinführung (GR)

Wir erwarten von Ihnen ein Studium der Religionspädagogik mit Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten und erfolgreich abgeschlossener zweiter Dienstprüfung und mit Zusatzqualifikation.

Die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche und die Identifikation mit ihrem Auftrag setzen wir voraus. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis 01.03.2019** an die Diözesanverwaltung, Abteilung Personalverwaltung, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar, oder an E-Mail: pv-bewerbungen@bo.drs.de unter Angabe der Kennziffer 18/1/595. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Petra Schlüssler, Tel.: 07472 169-399.

Die ausführliche Stellenanzeige finden Sie in unserer Stellenbörse (jobs.drs.de).

Mitteilungen

Fastenhirtenbrief – Vorankündigung

In der Ausgabe Ende Februar des Kirchlichen Amtsblatts wird der Hirtenbrief von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur österlichen Bußzeit 2019 erscheinen. Thematisch stehen in diesem Jahr Fragen der Flüchtlingshilfe und der Integration von Flüchtlingen im Mittelpunkt.

Der Fastenhirtenbrief wird in diesem Jahr wieder am ersten Fastensonntag, den 10. März 2019, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendgottesdienste, verlesen.

Bitte beachten Sie, dass Ihnen die im Jahr 2018 bzw. in den Vorjahren bestellte Anzahl der Sonderdrucke des Hirtenwortes automatisch zugeschickt wird.

Sollten Sie eine Änderung der Bestellmenge der Fastenhirtenbriefe wünschen, ist dies bis 08.02.2019 an E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de möglich. Spätere Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Hinweis zum seit dem 01.07.2018 geltenden neuen Pauschalreiserecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(§§ 651a–651y BGB; Umsetzung der EU-Pauschalreiserichtlinie)

In § 651a BGB (Vertragstypische Pflichten beim Pauschalreisevertrag) ist im Absatz 5 folgende Regelung enthalten: „Die Vorschriften über Pauschalreiseverträge gelten nicht für Verträge über Reisen, die

1. nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden, [oder]
2. weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) und deren Reisepreis 500 Euro nicht übersteigt oder
3. [...]“

Diese Voraussetzungen dürften für von Kirchengemeinden veranstaltete Zelt- und Hüttenlager, Wallfahrten, Ministrantenausflüge, Kirchenchorwochenenden, Jugendleiterschulungen usw. in aller Regel erfüllt sein (solange diese nicht der Gewinnerzielung dienen und nicht mit breit gestreuter Werbung bekannt gemacht werden), mit der Folge, dass das neue Pauschalreiserecht hier keine Anwendung findet.

Damit müssen für derartige Veranstaltungen also weder schriftliche Reisebedingungen und -informationen formuliert werden, die den Anforderungen der §§ 651a–651y BGB (die aus der Europäischen Pauschalreiserichtlinie stammen) genügen, noch eine Insolvenzversicherung abgeschlossen werden usw.

Auch wenn dies gesetzlich nicht gefordert wird, sollten alle wesentlichen „Eckdaten“ des Reisevertrages schriftlich vereinbart und dokumentiert werden (Zeltlager in ..., von ... bis ..., Gesamtpreis, Adresse, an die man sich im Notfall wenden kann, Haftungsausschluss

usw.). Hier sollte alles das aufgenommen werden, was für die Reiseveranstaltung sowie für Rechte und Pflichten des Anbieters und der Teilnehmer/innen einigermaßen bedeutsam ist. Ob eine Reise/Veranstaltung unter die Voraussetzungen des § 651a Abs. 5 Nr. 1 und 2 BGB fällt, muss allerdings stets sorgfältig geprüft werden.

Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Angebot des „Interessentenkreis Priester“ Zu Gast im Priesterseminar

Begegnungstage für junge Männer zwischen 16 und 35 Jahren mit Interesse am Priesterberuf.

Andere Interessierte am Priesterberuf treffen, das Priesterseminar in Rottenburg kennenlernen, sich über Erfahrungen und Berufswege unterhalten, gemeinsam Gottesdienst feiern und die Palmsonntagliturgie im Dom miterleben – ein intensives Programm erwartet Sie am Palmsonntagswochenende in Rottenburg.

Termin: 12.–14.04.2019

Freitag, 18:00 Uhr, bis Sonntag, 13:00 Uhr

Anmeldeschluss: Freitag, 05.04.2019

Ort: Priesterseminar Rottenburg, Karmeliterstraße 9

Leitung: Regens Andreas Rieg, Diakon Michael Schönball

Info zu den Ausbildungseinrichtungen:

www.wilhelmsstift.de

www.priesterseminar-rottenburg.de

zur Veranstaltung: Ordinariatsrat Dr. Gerhard Schneider

Kosten: Die Teilnahme ist kostenlos

Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunsstr. 19, 72074 Tübingen

Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)

E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de

www.berufe-der-kirche-drs.de

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.

Wir bitten um Online-Anmeldung: www.institut-fwb.de

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
01.–02.02.19 23.03.2019 18.05.2019	F19006	Basisqualifizierung Kinder- und Familiengottesdienste	Mitarbeiter/-innen in Gottesdiensten mit Kindern und Familien	ASaile.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-164
15.– 16.02.2019	L19025	Mit Stille und Schweigen Gottesdienst gestalten	Priester, Diakone, Wort-Gottes-Feier-Leiter/-innen	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-160
25.02.2019	V19004	Einführung nebenberufliche Kirchenpfleger	Mitarbeiter/-innen in den Verwaltungszentren, Kirchenpfleger/-innen, Leitung von Verwaltungszentren und Unterzentren	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
26.02.2019	V19006	Excel 2013 – Aufbaukurs	Mitarbeiter/-innen in kirchlichen Verwaltungsberufen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
27.02.2019	V19007	Word 2013 – Intensivkurs	Mitarbeiter/-innen in kirchlichen Verwaltungsberufen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
28.02.2019	V19008	Powerpoint – Grundkurs	Mitarbeiter/-innen in kirchlichen Verwaltungsberufen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
08.– 09.03.2019	L19024	Gottesdienst feiern mit Demenzkranken	Priester, Diakone, Wort-Gottes-Feier-Leiter/-innen	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-160
12.– 13.03.2019	V19009	Dekanatssprecher/-innen – Studientag	Pfarramtssekretär/-innen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
14.– 15.03.2019	P19007	Raus aus der Perfektionismusfalle	Führungskräfte, Pastorale Mitarbeiter/-innen und Verwaltungsmitarbeiter/-innen in kirchlichen Einrichtungen	ARiester.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-152
15.– 16.03.2019	L19020	Verkünden ist mehr als Vorlesen	Wort-Gottes-Feier-Beauftragte	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-160
18.03.2019	V19011	KBV – Studientag	Kindergartenbeauftragte Verwaltung (KBV)	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
18.03.2019	P19020	Talentpool – Informationstag	Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen, Mitarbeiter/-innen in einem Verwaltungsberuf, andere Mitarbeiter/-innen	ARiester.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-152
23.03.2019	L19012	Einführungskurs Krankenkommunion	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	ASaile.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-164
01.– 04.04.2019	L19030	Werkstatt Gottesdienst: Gottes Gegenwart feiern. Du bist gemeint	Priester, Diakone, Pastoralreferent/-innen, Gemeindefreferent/-innen	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-160

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
04.– 05.04.2019	P19008	Selbstmanagement mit dem ZRM® – Gute Vorsätze in die Tat umsetzen	Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen, Jugendreferent/-innen, Mitglieder der Unterstützungssysteme	ARiester.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-152
05.04.2019	M19004	Katechese generationsübergreifend	Alle Pastoralen Dienste, Ehrenamtliche	SMammel.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-155

Islam im Plural

Ein Qualifikationsangebot für einen differenzierten Umgang mit dem Islam und seinen Richtungen

Integration stellt sich als eine schwierige Aufgabe dar, weil mit vielen Unbekannten gearbeitet wird. Nicht nur die Kultur, auch jeder Mensch ist individuell und damit verschieden. Unkenntnis kann zu Fehleinschätzungen, falschen Handlungskonzepten und folglich großen Konflikten und Ängsten auf allen Seiten führen.

Wir können nur erfolgreich bei der Integration mitwirken, wenn wir uns auch über den Islam ein umfassendes Bild machen. Unser Qualifikationsangebot besteht aus dreitägigen Fortbildungen an vier Standorten der Diözese und hat folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Grundlagen und Quellen des Islam
- Islam in Deutschland
- Islamismus
- Familienleben
- Kultur- und religionssensible Flüchtlingsarbeit/ Asylfragen

Das Angebot soll durch differenzierte Informationen zu unterschiedlichen Sichtweisen auf den Islam und seine wichtigen Themenfelder befähigen. Das Ziel besteht darin, gemeinsam zu einem konstruktiven Dialog im Alltag zu kommen als Voraussetzung von gelungener Integration.

Nur eine differenzierte Kenntnis von Richtungen und Themenfeldern im Islam, die persönliche Begegnungen mit (muslimischen) Experten und der Besuch von Orten muslimischer Religionsausübung, führen zu einer „wissensbasierten Urteilskraft über den Islam“. (Bischof Fürst)

Diese Veranstaltung wird vom Bischof für Mitarbeiter der Diözese empfohlen und er unterstützt die Teilnahme an dieser Reihe!

Zielgruppe: Pfarrer, Pastoralreferent*innen, Gemeindefreferent*innen und Ehrenamtliche in der Flüchtlings- und Asylarbeit

Termine 2019:

Rottenburg a.N.:

01.–03.02.2019

Anmeldung: Institut für Fort- und Weiterbildung

Weingarten:

22.–24.02.2019

17.–19.10.2019

Anmeldung: weishaupt@akademie-rs.de

Stuttgart:

15.–17.03.2019

04.–06.07.2019

Anmeldung: weishaupt@akademie-rs.de

Ulm:

05.–07.04.2019

14.–16.11.2019

Anmeldung: keb.ulm@drs.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.akademie-rs.de/projekte/islam-im-plural/>
oder rufen Sie uns an:

Martina Weishaupt, Tel.: 0711 1640-703

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2019

Liebe Schwestern und Brüder,
junge Menschen wünschen sich eine Welt voller Möglichkeiten. Sie haben Ideen, Hoffnungen und Pläne und sind offen für die Zukunft. Daher lautet das Leitwort der diesjährigen Fastenaktion von Misereor: „Mach was draus: Sei Zukunft!“ Die Fastenaktion wird gemeinsam mit der Kirche in El Salvador durchgeführt. Sie will vor allem Jugendliche ermutigen, im Vertrauen auf Gottes Liebe und die von ihm geschenkten eigenen Begabungen zu leben.

Im mittelamerikanischen El Salvador ist es nicht leicht, an eine gute Zukunft zu glauben. Es herrschen Armut und Gewalt. Gerade junge Menschen finden keine Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Trotzdem fassen viele Jugendliche in den von Misereor geförderten Projekten Vertrauen in die Zukunft. Sie werden so zu Botschaftern einer besseren, friedlichen Welt.

Lassen Sie sich von der Zuversicht dieser Jugendlichen anstecken! „Mach was

draus: Sei Zukunft!“ Dieses Leitwort zur Fastenaktion gilt uns allen, egal welchen Alters. Gestalten auch Sie am kommenden Sonntag Zukunft – durch Ihr Gebet, Ihre Aktion in der Gemeinde, durch Ihre Gabe bei der Misereor-Kollekte. Ihre Spende trägt dazu bei, dass junge Menschen in El Salvador und weltweit hoffnungsvoll Zukunft mitgestalten können.

Fulda, den 27. September 2018

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 31. März 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 7. April 2019, ist ausschließlich für den Bischöfliches Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Kirchliches Amtsblatt

für die

Diözese Rottenburg-Stuttgart

Jahresinhaltsverzeichnis

Band 62

125. Jahrgang

2018 Nummer 1 bis 15 (Seiten 1 bis 476)

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Alphabetisches Register

zu Band 62 (Jahrgang 2018)
des Kirchlichen Amtsblatts der Diözese Rottenburg-Stuttgart

I. Sachregister

	Seite		Seite
A			
Ablässe			
Dekret – Portiunkula-Abläss	223		
Portiunkula-Abläss	36		
Abteilung Kirchengemeinden/RPA			
Organisationserlass	4		
Adveniat			
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion	358		
Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion	358		
Advent			
Bußgottesdienst	353		
Hausgebet im Advent	353		
Afrika-Kollekte	431		
Aktion Dreikönigssingen			
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen	359		
Aktion Martinusmantel			
Aufruf des Bischofs zur Aktion Martinusmantel	330		
Vorankündigung – Bischöfliche Aktion Martinusmantel	323		
Allerseelen			
Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten	280		
Amtsblatt, Kirchliches			
Redaktionsschluss für Juni- und August-Ausgabe geändert	112, 149, 213		
Anträge			
zur Verleihung der Martinusmedaille	36		
Apostolischer Stuhl s. Papst			
Arbeitsgericht, Kirchliches			
Regelung über die Aufwandsentschädigung für die mit dem Vorsitz des Kirchlichen Arbeitsgerichts sowie der Einigungsstelle verbundenen Aufgaben – Dekret	100		
Aufstellen der Haushaltspläne 2019 und 2020			
der Dekanate	340		
der Kirchengemeinden (Haushalterlass 2019/20)	333		
Aufwandsentschädigungen für Diakone im Zivilberuf	7		
		Regelung über die Aufwandsentschädigung für die mit dem Vorsitz des Kirchlichen Arbeitsgerichts sowie der Einigungsstelle verbundenen Aufgaben – Dekret	100
		Ausgeschieden aus dem Dienst der Diözese	322
		Ausschreibung Bischof-Carl-Joseph-von-Hefe-Preis 2019	18
		Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen Aktuelle Freistellungsdaten kirchlicher Hilfswerke und kirchlicher Rechtspersonen	37
		AVO-DRS 27. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung, Teil I	122
		27. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung, Teil II	129
		27. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung, Teil III	129
		28. Beschluss der Bistums-KODA	224
		29. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung, Teil I	284
		29. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung, Teil II	284
		29. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung, Teil III	284
		30. Beschluss der Bistums-KODA	285
		AVO-DRS-Ü 17. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung	131
		18. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung	285
		AVR – Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes – Beschlüsse der Bundeskommission vom 12.10.17	41
		vom 07.12.17	104
		vom 15.03.18	226
		vom 14.06.18	294
		– Beschlüsse der Regionalkommission Baden-Württemberg vom 08.11.17	44
		vom 18.07.18	332
		– Beschlüsse der Unterkommission Baden-Württemberg vom 08.11.2017	9
		B	
		BDKJ Ferienwelt Freizeitenkatalog	18
		Beauftragungsfeiern und Weihen 2018	14
		Berufe der Kirche, Diözesanstelle Angebote und Veranstaltungen	19, 64, 114, 154, 185, 354, 389, 474
		Bestellung kostenpflichtiger Liturgischer Kalender (Direktorium) 2019 Beilage KABL. Nr. 11 von Druckschriften/Broschüren	21, 64, 114, 154, 214, 235, 327, 354, 475
		Besinnungstage s. Kurse	
		Bewerberaufwurf s. Stellenausschreibungen	
		Bischof Aufruf zur Bischof-Moser-Kollekte	34
		Fastenhirtenbrief	25
		Spendenaufruf des Bischofs für die Aktion Martinusmantel	330
		Vorankündigung Fastenhirtenbrief	18
		Bischof-Carl-Joseph-von-Hefe-Preis 2019 Ausschreibung	18
		Bischöfliches Offizialat Bestellung zur Notarin der Bischöflichen Kurie – Dekret	314
		Dienst im Bischöflichen Ordinariat/Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr	387
		Entbindung einer Notarin der Bischöflichen Kurie – Dekret	314
		Bischöfliches Ordinariat Dienst im Bischöflichen Ordinariat/Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr	387

Seite	Seite	Seite
Bischof Moser	27. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS, Teil III	D
Aufruf zur Bischof-Moser-Kollekte 34	28. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS 224	Datenschutz
Präzisierung der Ausführungsbestimmungen zur Förderung der Ausbildung von Organisten durch die Bischof-Moser-Stiftung 446	29. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS, Teil I 284	Erlass zur Einrichtung der Stabsstelle Datenschutz im Bischöflichen Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart 360
Bischöfskonferenz, Deutsche	29. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS, Teil II 284	Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) für die Diözese Rottenburg-Stuttgart – Dekret 69
Aufrufe, Erklärungen, Hirtenworte, Stellungnahmen und Weisungen	29. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS, Teil III 284	Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) 192
Adveniat-Kollekte 358	30. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS 285	Datenschutzstelle
Aktion Dreikönigssingen 359	Beschluss zur Änderung der Sonderregelung über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für Lehrkräfte an Katholischen Schulen (SR EntgO-L) 133	Berichtigung Telefonnummer 114
Diaspora-Sonntag 278	- Kennntnisnahme	Gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte der (Erz-)Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier 7, 94
Fastenaktion Misereor 2	Änderungstarifvertrag Nr. 25 vom 18.04.18 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – für den Sozial- und Erziehungsdienst 372	Dekanate
Katholikentag 118	Tarifvertrag über die einmalige Sonderzahlung 2018 (TV Sonderzahlung 2018) vom 18.04.18 für den Sozial- und Erziehungsdienst 375	Aufstellen der Haushaltspläne 2019/20 340
Palmsonntag (Solidarität mit den Christen im Heiligen Land) 33	Bistumsverwaltungsrat	Dekret zur Anerkennung der Katholischen Krankenhauseelsorge im Dekanat Böblingen als Einrichtung des Dekanats 3
Renovabis 118	Veränderungen	Dekret zur Anerkennung der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Calw als Einrichtung des Dekanats 361
Sonntag der Weltmission 278	Bonifatiuswerk s. Diaspora	Dekret
Bestellung von Druckschriften/ Broschüren 21, 64, 114, 154, 214, 235, 327, 354, 475	BO-Sitzung	Änderung der Belegenheitsgemeinde und die Verlegung des Gottesdienstortes der Vietnamesischen Katholischen Gemeinde Stuttgart Heilige Vietnamesische Märtyrer, Các Thân Tù Dao Viet Nam, zur Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Reutlingen 158
Gebetstag für Missbrauchsopfer 278	Veränderungen	Änderung der Zuordnung und die Änderung des Namens der Französischen Katholischen Gemeinde Stuttgart „Sainte Thérèse de l'Enfant Jésus“ in Französischsprachige Katholische Gemeinde „Paroisse Catholique francophone Sainte Thérèse“ mit Wirkung zum 1. Juli 2018 223
Bistums-KODA	Bußgottesdienst	Anerkennung der Katholischen Krankenhauseelsorge im Dekanat Böblingen als Einrichtung des Dekanats 3
Bildung der 10. Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts 103	im Advent 353	Anerkennung der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Calw als Einrichtung des Dekanats 361
- Beschlüsse	Österliche Bußzeit 18	Auflösung der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Altbach, und St. Michael,
2. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-DHBW 370	Bußzeit österliche s. Fastenzeit	
3. Beschluss zur Änderung der OkB-DRS 286	C	
4. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-PIA 370	Cäcilienverband	
6. Beschluss zur Änderung der ORP-DRS 286	der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Neufassung der Satzung 241	
7. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-BBiG 369	Caritas	
7. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-Pflege 369	Fastenopfer 35	
7. Beschluss der Änderung der ORP-DRS 371	Sammlung 238	
17. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü 131	Caritas Gemeinschafts-Stiftung	
18. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü 285	(neu: CaritasStiftung) Satzungsänderung 162	
27. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS, Teil I 122	CaritasStiftung	
27. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS, Teil II 129	in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Satzungsänderung 454	
	Caritasverband für Stuttgart e. V.	
	Satzungsänderung 167	

Seite		Seite		Seite	
	Reichenbach, und Zuordnung zur Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad, Plochingen	362, 363			
	Bestellung zur Notarin der Bischöflichen Kurie	314			
	Bildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Leinfelden-Echterdingen, Dekanat Esslingen-Nürtingen	363			
	Entbindung einer Notarin der Bischöflichen Kurie	314			
	Errichtung der Polnischen Katholischen Gemeinde Jesu Christi Guter Hirte – „Parafia Jezusa Chrystusa Dobrego Pasterza“ und deren Zuordnung zur Katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt, Allmendingen, als Belegenheitsgemeinde	101			
	Erweiterung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Sindelfingen um die Katholische Kirchengemeinde Christus König, Dagersheim/Darmsheim	364			
	Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) für die Diözese Rottenburg-Stuttgart	69			
	Regelung über die Aufwandsentschädigung für die mit dem Vorsitz des Kirchlichen Arbeitsgerichts sowie der Einigungsstelle verbundenen Aufgaben	100			
	DiAG-MAV-A				
	Änderungen im Wählerverzeichnis	239			
	Bekanntmachungen	375			
	Kandidaten für die Wahl	283			
	Wählerverzeichnis gemäß § 4 DiAG-MAV-A-Wahlordnung	201			
	Wahlordnung – Änderung	161			
	– Neuwahl des Vorstandes				
	Bestimmungen zur Wahl	198			
	Konstituierung des Wahlausschusses	197			
	Stimmzettel für die Wahl des Vorstandes der DiAG-MAV-A	376			
	Diakone				
	Aufwandsentschädigung für Diakone im Zivilberuf	7			
	Dienst- und Vergütungsordnung für die Ständigen Diakone der Diözese Rottenburg-Stuttgart (DVO-Diakone)	159, 330			
	Exerzitien	19			
	Personalveränderungen	13, 105, 46, 177, 230, 246, 320, 342, 466			
	Stellenausschreibung	57, 317			
	Stellenausschreibung zum Schuljahresbeginn 2019/2020	320			
	Weihe und Anstellung	146			
	Diaspora				
	Diaspora-Sonntag	278			
	Gabe der Erstkommunikanten	432			
	Gabe der Gefirmten	432			
	Dienst				
	im Bischöflichen Ordinariat/ Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr	387			
	Dienstbefreiung				
	für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Teilnahme am 101. Katholikentag vom 9.–13.05.18 in Münster	37			
	Dienstrecht				
	s. Kirchliche Bedienstete				
	Dienstsiegel				
	Abhandenkommen	103			
	Außerkraftsetzung	8, 197, 447			
	Inkraftsetzung	8, 102, 197, 447			
	Ungültigerklärung	7, 41			
	Dienst- und Vergütungsordnung				
	für die Ständigen Diakone der Diözese Rottenburg-Stuttgart (DVO-Diakone)	159, 330			
	Diözesanbedienstete				
	s. Kirchliche Bedienstete				
	Diözesane Förderung von Familienzentren				
	Eckpunkte und Verfahren	101			
	Diözesanstelle Berufe der Kirche				
	Angebote und Veranstaltungen	19, 64, 114, 154, 185, 354, 389, 474			
	Diözesanverwaltungsrat				
	Veränderungen	120			
	Direktorium				
	Liturgischer Kalender	323			
	Domkapitel				
	Veränderungen	120			
	Druckschriften/Broschüren				
	Bestellungen	21, 64, 114, 154, 214, 235, 327, 354, 475			
	E				
	Ehebriefe/Ehepost				
	„ehepost“ löst die „Ehebriefe“ ab	389			
	Einheit der Christen s. Ökumene				
	Einigungsstelle				
	Regelung über die Aufwandsentschädigung für die mit dem Vorsitz des Kirchlichen Arbeitsgerichts sowie der Einigungsstelle verbundenen Aufgaben	100			
	– Dekret	100			
	Entgeltordnung für Lehrkräfte an Katholischen Schulen (SR EntgO-L) (und Sonderregelung über die Eingruppierung) Bistums-KODA				
	– Beschluss zur Änderung	133			
	Erlass				
	Einrichtung der Stabsstelle Datenschutz im Bischöflichen Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart	360			
	Ernennung				
	von Vikaren	386			
	Ersatzleistungen				
	Ergänzende Vereinbarung zur Durchführung von vertraglichen Verpflichtungen des Landes Baden-Württemberg gegenüber den Kirchen	98			
	Exerzitien	19			
	F				
	Familienzentren				
	Diözesane Förderung, Eckpunkte und Verfahren	101			
	Fasten				
	-aktion Misereor	2			
	-hirtenbrief	25			
	Fastenzeit				
	Botschaft des Heiligen Vaters Papst Franziskus zur Fastenzeit 2018	30			
	Firmetermine				
	Schuljahr 2017/2018	61			
	Schuljahr 2018/2019	179, 344			
	Förderung, diözesane				
	von Familienzentren – Eckpunkte und Verfahren	101			
	Förderung				
	von mehrtägigen Tagen der Orientierung und eintägigen Orientierungstagen im Jahr 2019	354			
	Fortbildungen s. Kurse				
	Fort- und Weiterbildungsordnung für die pädagogischen Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten)	365			
	Franziskanerinnen von Heiligenbronn				
	Wahl der Generaloberin	230			

Seite	Seite	Seite
Freistellungsdaten	Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)	I
Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen – Aktuelle Freistellungsdaten kirchlicher Hilfswerke und kirchlicher Rechtspersonen 37	für die Diözese Rottenburg-Stuttgart – Dekret 69	Inklusionsbeauftragte/r
Friedensgebet	Gestellungsleistungen	Bestellung des Arbeitgebers in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen nach § 181 SGB IX 281
Glockenläuten 182	für Ordensangehörige 2019 446	Integrierte pastorale Stellenplanung 332
Fundraising	Glockenläuten	
Studientag 113	Friedensgebet 182	J
G	Glutenunverträglichkeit	Jahr der Jugend
Gabe der Erstkommunionkinder	und Kommunionempfang 160	2018/2019 388
„Mithelfen und Teilen“ 432	Gottesdienste	Jahresausflug der Diözesankurie 213
Gabe der Gefirmten	Schutzmaßnahmen bei Grippe- wellen/erhöhter saisonaler Infektionsgefahr 447	Jahresinhaltsverzeichnis 2017
„Mithelfen durch Teilen“ 432	Gottesdienstteilnehmer	Beilage KABl. Nr. 1
Gebetstag	s. Statistik, Kirchliche	Jugendpastoral
für Missbrauchsopfer 278	H	Anerkennung als kirchlicher Träger der Jugendpastoral in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Richtlinien 440
Gebietsreferenten	Hausgebet	
Veränderungen 121	im Advent 353	Jugendplan
Gedenktag	Haushaltspläne 2019 und 2020	Kirchlicher Jugendplan 2019 354
„Maria, Mutter der Kirche“ 158	der Dekanate 340	Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für religiöse Bildungsmaßnahmen in der kirchlichen Jugendarbeit und in der außerschulischen Katechese 367
GEMA	der Kirchengemeinden (Haushaltserlass 2019/20) 333	K
Hinweise zur Übertragung der Fußball-WM 2018 in den Pfarreien (Public Viewing) 152	Heiliges Land	Katholikentag
Neuer Pauschalvertrag zwischen GEMA und VDD für Konzert- und Gemeindeveranstaltungen 232	s. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte	Aufruf zur Katholikentagskollekte 118
Wichtige Hinweise zur Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Feiern 149	Heilig-Land-Kollekte s. Palmsonntagskollekte	Dienstbefreiung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Teilnahme am 101. Katholikentag vom 9.–13.05.18 in Münster 37
Gemeindehausrichtlinien	Heizkostenabrechnung 369	Katholisches Schulwerk in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Flächen von Gemeinde- und Jugendräumen 445	Hilfsfonds, Kirchlicher Personelle Veränderungen 322	Satzungsänderung 138
Gemeindereferenten	Hinweise	Kenntnisnahmebeschlüsse
Ordnung zur Teilzeitarbeit gemäß § 11 AVO-DRS in der Berufseinführung 196	und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion Renovabis 119	Bistums-KODA: Kenntnisnahme Änderungstarifvertrag Nr. 25 vom 18.04.18 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – für den Sozial- und Erziehungsdienst 372
Personalveränderungen 320	und Empfehlungen zum Diaspora-Sonntag 280	Bistums-KODA: Kenntnisnahme Tarifvertrag über die einmalige Sonderzahlung 2018 (TV Sonderzahlung 2018) vom 18.04.18 für den Sozial- und Erziehungsdienst 375
Stellenausschreibung 57, 317	„Weihnachten im Schuhkarton“ nicht unterstützen 314	Kindergarten/Kindertagesstätten
Stellenausschreibung zum Schuljahresbeginn 2019/2020 320	zum sogenannten Handauflegen nach Anne Höfler, auch bekannt unter Open Hands 61	Diözesaner Zukunftsfonds Kindergarten 331
Gesamtkirchengemeinde	zur Durchführung der Adveniat-Aktion 358	
Bildung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Leinfelden-Echterdingen, Dekanat Esslingen-Nürtingen – Dekret 363	zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen 359	
Erweiterung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Sindelfingen um die Katholische Kirchengemeinde Christus König, Dagersheim/Darmsheim – Dekret 364	zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 279	
	zur Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 280	
	zur Misereor-Fastenaktion 2	
	zur Palmsonntagskollekte für die Christen im Heiligen Land 34	

Seite	Seite	Seite
Fort- und Weiterbildungsordnung für die pädagogischen Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten) 365	Belegenheitsgemeinde – Dekret 101	Kirchlicher Hilfsfonds Personelle Veränderungen 322
Kinderkrippen Richtlinie für die finanzielle Förderung von Kinderkrippen in Trägerschaft von (Gesamt-) Kirchengemeinden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Verlängerung 241	Integrierte pastorale Stellenplanung 332	Kirchliches Amtsblatt Redaktionsschluss für Juni- und August-Ausgabe geändert 112, 149, 213
Kirchenasyl Verlängerung der Dublin-Überstellungsfrist 281	Kirchenmusiker Diözesanverband – neuer Vorstand 246	Kirchliche Statistik s. Statistik
Kirchenbesucher s. Statistik, Kirchliche	Stundenvergütungssätze für nebenamtlich tätige Kirchenmusiker im Rahmen eines Werkvertrags oder des Übungsleiterfreibetrags 39	Kirchlicher Jugendplan 2019 354 Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für religiöse Bildungsmaßnahmen in der kirchlichen Jugendarbeit und in der außerschulischen Katechese 367
Kircheneinrichtungen Kirchenbänke zu verschenken 213 Tische und Stühle erbeten 389	Kirchenpfleger Änderung der Ordnung über die Besoldung 36	Kleriker Übernahme von Vollmachten 238
Kirchengemeinden Änderung der Belegenheitsgemeinde und die Verlegung des Gottesdienstortes der Vietnamesischen Katholischen Gemeinde Stuttgart Heilige Vietnamesische Märtyrer, Các Thân Tù Dao Viet Nam, zur Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas, Reutlingen – Dekret 158	Kirchensteuer Änderung der Satzung über die Verteilung der einheitlichen Kirchensteuer aus der Lohn- und Einkommensteuer in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Verteilungssatzung) 238	KODA siehe Bistums-KODA
Änderung der Richtlinien des Nachhaltigkeitsfonds zur Förderung von energetischen Maßnahmen an Gebäuden der Diözese und der Kirchengemeinden 444	Kirchliche Bedienstete (AVR – Beschlüsse der Bundeskommission siehe AVR) (AVR – Beschlüsse der Regionalkommission Baden-Württemberg siehe AVR) (AVR – Beschlüsse der Unterkommission Rottenburg-Stuttgart der Regionalkommission Baden-Württemberg siehe AVR) (Beschlüsse der Bistums-KODA siehe Bistums-KODA)	Kollekten Adveniat 358 Afrika 431 Allerseelen 280 Bischof-Moser-Kollekte 34 Bonifatiuskollekte s. Diaspora-Sonntag Caritas-Fastenopfer 35 Caritas-Sammlung 238 Diaspora-Sonntag 278 Dreikönigssingen 359 Fastenaktion Misereor 2 Heilig-Land-Kollekte s. Palmsonntag Katholikentag 118 Martinus-Sonntag 330 Palmsonntag 33 Renovabis 118 Weltmissionstag 278 Weltmissionstag der Kinder (Krippenopfer) 431
Änderung der Zuordnung und die Änderung des Namens der Französischen Katholischen Gemeinde Stuttgart „Sainte Thérèse de l'Enfant Jésus“ in Französischsprachige Katholische Gemeinde „Paroisse Catholique francophone Sainte Thérèse“ mit Wirkung zum 1. Juli 2018 – Dekret 223	Inklusionsbeauftragte – Bestellung des Arbeitgebers in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen nach § 181 SGB IX 281	Kollektenplan Terminkalender für die Diözesankollekten und Opferbeckensammlungen Beilage KABl. Nr. 13
Auflösung der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, Altbach, und St. Michael, Reichenbach, und Zuordnung zur Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad, Plochingen – Dekret und Ergänzung 362, 363	Jahresausflug der Diözesankurie 213	Kommunionempfang bei Glutenunverträglichkeit 160
Aufstellen der Haushaltspläne 2019 und 2020 (Haushaltserlass 2019/20) 333	Dienstbefreiung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Teilnahme am 101. Katholikentag vom 9.–13.05.18 in Münster 37	Krankenhauseelsorge Dekret zur Anerkennung der Katholischen Krankenhauseelsorge im Dekanat Böblingen als Einrichtung des Dekanats 3 Dekret zur Anerkennung der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat
Errichtung der Polnischen Katholischen Gemeinde Jesu Christi Guter Hirte – „Parafia Jezusa Chrystusa Dobrego Pasterza“ und deren Zuordnung zur Katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt, Allmendingen, als	Leitfaden zum Umgang mit Erwartungen der Grundordnung des kirchlichen Dienstes 149	
	Personalkostenzuschüsse für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 121	
	Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) 192	
	Kirchliche Hilfswerke Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen – Aktuelle Freistellungsdaten kirchlicher Hilfswerke und kirchlicher Rechtspersonen 37	

Seite		Seite	Seite
	Calw als Einrichtung des Dekanats		149
	361		
	Krippenopfer		
	s. Missionen		
	Kurse, Fortbildungen, Seminare, Tagungen, Werkwochen, Wochenenden		
	19, 63, 115, 154, 185, 214, 234, 246, 326, 355, 390, 474		
	L		
	Land Baden-Württemberg		
	Ergänzende Vereinbarung zur Durchführung von vertraglichen Verpflichtungen des Landes Baden-Württemberg gegenüber den Kirchen		98
	Leben		
	Woche für das Leben 2018		113
	Leitfaden		
	zum Umgang mit Erwartungen der Grundordnung des kirchlichen Dienstes		149
	Lektionare		
	Einführung der Neuausgabe		282
	Liedvorschläge		
	zum Lesejahr B		18
	Liturgischer Kalender (Direktorium)		323
	M		
	Martinus		
	-mantel		
	Spendenaufwurf des Bischofs für die Aktion Martinusmantel		330
	Vorankündigung – Bischöfliche Aktion Martinusmantel		323
	-medaille		
	Anträge zur Verleihung der Martinusmedaille		36
	-Umzüge		
	am Fest des heiligen Martinus – Versicherungsschutz		341
	Migranten und Flüchtlinge		
	Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und Flüchtlings		220
	Hinweis auf 2019		431
	Misereor Fastenaktion		2
	Missionen		
	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen		359
	Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen		359
	Sonntag der Weltmission		278
	Weltmissionstag der Kinder (Krippenopfer)		431
	missio		
	Afrikatag 2018		431
	Sonntage 2019		102
	Mitarbeitervertretungen		
	Änderungen im Wählerverzeichnis gemäß § 4 DiAG-MAV-A-Wahlordnung		239
	Bekanntmachungen DiAG-MAV-A-Wahl		375
	DiAG-MAV-A-Wahlordnung – Änderung		161
	Kandidaten für die DiAG-MAV-A-Wahl		283
	Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Diözese Rottenburg-Stuttgart – Dekret		394
	Neuwahl des Vorstandes der DiAG-MAV-A – Bestimmungen zur Wahl		198
	Neuwahl des Vorstandes der DiAG-MAV-A – Konstituierung des Wahlausschusses		197
	Regelung über die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen		419
	Stimmzettel für die Wahl des Vorstandes der DiAG-MAV-A		376
	Wählerverzeichnis gemäß § 4 DiAG-MAV-A-Wahlordnung		201
	Neunte regelmäßige Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart am 7. März 2018		
	Hinweis zum Wahlrecht beim vereinfachten Wahlverfahren nach § 11 a–c MAVO		41
	Regelung des Bischöflichen Ordinariats für die Diözese, Dekanate, Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden, nachrichtliche erneute Veröffentlichung		422
	Mitglieder(vertreter)versammlung des St. Martinus Priestervereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Verbundene Hausratversicherung (VHV) – VVaG Stuttgart		184
	des St. Martinus Priestervereins der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG		184
	gewählte Mitgliedervertreter		183
	Wahlvorschläge		62
	Musikwerke, Nutzung bei kirchlichen Feiern		
	Neuer Pauschalvertrag mit GEMA und VDD		232
	Mutter-Teresa-Stiftung		
	Stiftung zur Stärkung des kirchlich-caritativen Profils sowie zur Bekämpfung und Linderung von Armut – Satzungsänderung		134
	N		
	Nachhaltigkeitsfonds		
	Änderungen der Richtlinien zur Förderung von energetischen Maßnahmen an Gebäuden der Diözese und der Kirchengemeinden		444
	Nachhaltigkeitsleitlinien für die Diözese Rottenburg-Stuttgart		433
	Neufassung der Satzung Cäcilienverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart		241
	Religionspädagogische Institute in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.		173
	Südostdeutsches Priesterwerk e. V.		381
	Zweckverband Katholischer Kindertagesstätten in den Dekanaten Calw und Freudenstadt		448
	Neujahr		
	Dienst im Bischöflichen Ordinariat/Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr		387
	O		
	Ökumene		
	Hausgebet im Advent		353
	Öle		
	Weihe und Verteilung der heiligen Öle		36
	OkB-DRS		
	3. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung der OkB-DRS		286
	Open Hands		
	Hinweise zum sogenannten Handauflegen nach Anne Höfler		61
	ORA-DRS		
	2. Beschluss zur Änderung der Bistums-KODA ORA-DRS-DHBW		370
	4. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung der ORA-DRS-PIA		370
	7. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung der ORA-DRS-BBiG		369

	Seite		Seite		Seite
7. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung der ORA-DRS-Pflege	369	Weltgebetstag um geistliche Berufungen 2018	31	Priester	
ORP-DRS		Welttag des Migranten und Flüchtlings	220	Exerzitien	19
6. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung der ORP-DRS	286	Zum 51. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	218	Personalveränderungen	13, 56, 105, 146, 177, 212, 230, 245, 386, 466
7. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung der ORP-DRS	371	Pastorale Dienste		Stellenausschreibung	15, 147, 315
Ordensangehörige		Integrierte pastorale Stellenplanung	332	Priesterrat	
Gestellungsleistungen, Gestellungs-gelder 2019	446	Personalveränderungen Gemeinde- und Kategoriaalseelsorge GR, PR, D	320	s. Diözesanpriesterrat	
Ordensrat		Personalveränderungen Priester und Diakone 13, 56, 105, 146, 177, 212, 230, 245, 342, 386, 466	466	Priesterverein	
Wahl	17	Stellenausschreibung Gemeinde- und Kategoriaalseelsorge GR, PR, D	57, 317	s. St. Martinus Priesterverein	
Nachtrag zur Wahl	56	Stellenausschreibung Priester	15, 147, 315	Public Viewing (GEMA)	
Ordnung		Stellenausschreibung zum Schuljahresbeginn 2019/2020 GR, PR, D	320	Hinweise zur Übertragung der Fußball-WM 2018 in den Pfarreien	152
über die Besoldung der Kirchenpfleger – Änderung	36	Weihen und Beauftragungsfeiern 2018	14	R	
zur Teilzeitarbeit gemäß § 11 AVO-DRS in der Berufseinführung der Gemeindeferentinnen/-referenten und Pastoralreferentinnen/-referenten	196	Pastoralreferenten		Regelung gem. § 55 MAVO	133
Organisationserlass		Ordnung zur Teilzeitarbeit gemäß § 11 AVO-DRS in der Berufseinführung	196	Religionspädagogische Institute in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.	
für die Abteilung Kirchengemeinden/RPA	4	Personalveränderungen	320	Neufassung der Satzung	173
zur Zuständigkeit für das Veranstaltungsmanagement im Bischöflichen Ordinariat	281	Stellenausschreibung	57, 317	Religionsunterricht	
Organisten		Stellenausschreibung zum Schuljahresbeginn 2019/2020	320	Staatliche Vergütung für Religionsunterricht an öffentlichen Schulen – Stichwoche	7
Präzisierung der Ausführungsbestimmungen zur Förderung der Ausbildung von Organisten durch die Bischof-Moser-Stiftung	446	Pauschalvertrag		Renovabis	
Ortssatzung		mit der Verwertungsgesellschaft (VG) Wort und der VG Bild-Kunst	387	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion 2018	118
des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart	459	zwischen GEMA und VDD für Konzert- und Gemeindeveranstaltungen	232	Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf	119
P		Personalkostenzuschüsse		Richtlinien	
Palmsonntag		für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	121	Anerkennung als kirchlicher Träger der Jugendpastoral in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	440
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte)	33	Personalveränderungen		für die finanzielle Förderung von Kinderkrippen in Trägerschaft von (Gesamt-)Kirchengemeinden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Verlängerung	241
Kollekte – Hinweise	34	in diözesanen Leitungsgremien	121	für die Flächen von Gemeinde- und Jugendräumen – Gemeindehausrichtlinien der Diözese Rottenburg-Stuttgart	445
Papst		Pfingstaktion Renovabis		für die Gewährung von Zuschüssen für religiöse Bildungsmaßnahmen in der kirchlichen Jugendarbeit und in der außerschulischen Katechese – Kirchlicher Jugendplan der Diözese Rottenburg-Stuttgart	367
Grundsätze und Richtlinien betreffend den Schutz der Bilder der Päpste und der offiziellen Wappen sowie anderer Hoheitszeichen des Staates der Vatikanstadt und der Päpste	190	Aufruf der deutschen Bischöfe	118	Grundsätze und Richtlinien betreffend den Schutz der Bilder der Päpste und der offiziellen Wappen sowie anderer Hoheitszeichen des Staates der Vatikanstadt und der Päpste	190
Postkartensets „Gebetsanliegen des Papstes 2019“	354	Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf	119		
Papstbotschaften		Pontifikalhandlungen			
Fastenzeit	30	2013	107		
Gedenktag „Maria, Mutter der Kirche“	158	2014	468		
		Portiunkula-Abläss			
		Dekret Portiunkula-Abläss	223		

Seite		Seite		Seite
	Nachhaltigkeitsfonds – Änderungen der Richtlinien zur Förderung von energetischen Maßnahmen an Gebäuden der Diözese und der Kirchengemeinden	444		
	Ruhestandsgeistliche			
	Wohnungen	107, 149, 179, 323, 387, 468		
S				
	Satzungsänderung			
	Caritas Gemeinschafts-Stiftung (neu: CaritasStiftung)	162		
	CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	454		
	Caritasverband für Stuttgart e. V.	167		
	Katholisches Schulwerk in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.	138		
	Mutter-Teresa-Stiftung – Stiftung zur Stärkung des kirchlich-caritativen Profils sowie zur Bekämpfung und Linderung von Armut	134		
	Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried	377		
	Stiftung „Religion und Berufsbildung – Religionspädagogik an Berufsbildenden Schulen“	10		
	St.-Wolfgang-Schulstiftung Reutlingen	142		
	Verteilung der einheitlichen Kirchensteuer aus der Lohn- und Einkommensteuer in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Verteilungssatzung)	238		
	Schuldekanat			
	Änderung der Zuständigkeit für das Dekanat Mühlacker	121		
	Schule			
	Staatliche Vergütung für Religionsunterricht an öffentlichen Schulen – Stichwoche	7		
	Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried			
	Satzungsänderung	377		
	Schutzmaßnahmen			
	in Gottesdiensten bei Grippe-Wellen/erhöhter saisonaler Infektionsgefahr	447		
	Sinnsucher.plus			
	mit neuen Impulsen zur Glaubenskommunikation	388		
	Sitzung des Bischöflichen Ordinariats			
	Veränderungen	120		
	Sonderregelung über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für Lehrkräfte an Katholischen Schulen (SR EntgO-L) Bistums-KODA – Beschluss zur Änderung	133		
	Staatliche Vergütung für Religionsunterricht			
	an öffentlichen Schulen – Stichwoche	7		
	Staatsleistungen			
	Ergänzende Vereinbarung zur Durchführung von vertraglichen Verpflichtungen des Landes Baden-Württemberg gegenüber den Kirchen	98		
	Stabsstelle			
	Datenschutz – Erlass zur Einrichtung der Stabsstelle Datenschutz im Bischöflichen Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart	360		
	Mediale Kommunikation – Organisationserlass zur Zuständigkeit für das Veranstaltungsmanagement im Bischöflichen Ordinariat	281		
	Stadtdekanat Stuttgart			
	Ortssatzung	459		
	Statistik, Kirchliche			
	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	6, 330		
	Stellenausschreibungen			
	15, 17, 106, 148, 178, 212, 231, 246, 315, 343, 467			
	Stellenplanung			
	integrierte, pastorale	332		
	Sternsingeraktion			
	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen	359		
	Stiftung Religion und Berufsbildung – Religionspädagogik an Berufsbildenden Schulen			
	Satzungsänderung	10		
	Stiftungsverzeichnis			
	Verzeichnis über die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	45		
	St. Martinus Priesterverein			
	Bericht über das Geschäftsjahr 2017 – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG, Stuttgart	249		
	Bericht über das Geschäftsjahr 2017 – Verbundene Hausratsversicherung (VHV) – VVaG, Stuttgart	268		
	Einladung zur Mitgliederversammlung – Verbundene Hausratsversicherung (VHV) – VVaG Stuttgart	184		
	Gewählte Mitgliedervertreter	183		
	Mitgliedervertreterversammlung – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG	184		
	Wahlvorschläge für die Mitgliederversammlung	62		
	Stundenvergütungssätze			
	für nebenamtlich tätige Kirchenmusiker im Rahmen eines Werkvertrags oder des Übungsleiterfreibetrags	39		
	St.-Wolfgang-Schulstiftung Reutlingen			
	Satzungsänderung	142		
	Südostdeutsches Priesterwerk e. V.			
	Neufassung der Satzung	381		
	T			
	Tag der Hochzeitsjubilare	214		
	Tagungen s. Kurse			
	Teilzeitarbeit			
	Ordnung gemäß § 11 AVO-DRS in der Berufseinführung der Gemeindeferentinnen/-referenten und Pastoralreferentinnen/-referenten	196		
	Terminkalender			
	für die Diözesankollekten und Opferbeckensammlungen			
	Beilage KABl. Nr. 13			
	U			
	Übernahme von Vollmachten			
	durch Kleriker	238		
	Umzüge			
	am Fest des heiligen Martinus – Versicherungsschutz	341		
	Urheberrecht			
	Vorführung von Filmen und anderen Medien ohne Verletzung von Urheberrechten in Kirchengemeinden, Jugendgruppen usw.	182		
	Wichtiger Hinweis zur Verletzung des Urheberrechts durch kirchliche Einrichtungen	388		
	V			
	Vatikan			
	Grundsätze und Richtlinien betreffend den Schutz der Bilder der Päpste und der offiziellen Wappen sowie anderer Hoheitszeichen des Staates der Vatikanstadt und der Päpste	190		
	Veranstaltungsmanagement			
	Organisationserlass zur Zuständigkeit	281		

Seite		Seite		Seite
	Verband der Diözesen Deutschlands			
	Hinweise zur Übertragung der Fußball-WM 2018 in den Pfarreien (Public Viewing) 152			
	Neuer Pauschalvertrag mit der Verwertungsgesellschaft (VG) Wort und der VG Bild-Kunst 387			
	Neuer Pauschalvertrag zwischen GEMA und VDD für Konzert- und Gemeindeveranstaltungen 232			
	Wichtige Hinweise zur Nutzung von Musikwerken bei kirchlichen Feiern 149			
	Vereinbarung			
	zur Durchführung von vertraglichen Verpflichtungen des Landes Baden-Württemberg gegenüber den Kirchen – Ergänzung 98			
	Versicherungsschutz			
	Umzüge am Fest des heiligen Martinus 341			
	Verteilungssatzung			
	Satzungsänderung über die Verteilung der einheitlichen Kirchensteuer aus der Lohn- und Einkommensteuer in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 238			
	Verwertungsgesellschaft (VG) Wort und VG Bild-Kunst			
	Pauschalvertrag 387			
	Verzeichnis			
	über die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (– Stiftungsverzeichnis –) 45			
	Vikare			
	Ernennung 386			
	Weihe und Anstellung der Neupriester 245			
	Vollmachten			
	Übernahme von Vollmachten durch Kleriker 238			
	Vorankündigung			
	Bischöfliche Aktion Martinusmantel 323			
	Fastenhirtenbrief 18			
	Vorführung von Filmen und anderen Medien			
	ohne Verletzung von Urheberrechten in Kirchengemeinden, Jugendgruppen usw. 182			
	Vorstand, neuer			
	Diözesanverband der Kirchenmusiker 246			
	W			
	Wahl			
	der Generaloberin der Franziskanerinnen von Heiligenbrunn 230			
	des Ordensrates 17			
	Nachtrag zur Wahl des Ordensrates 56			
	Warnungen 105, 134, 161, 212, 240, 332, 377			
	Weihen			
	und Beauftragungsfeiern 2018 14			
	Weihe und Anstellung der Diakone 146			
	Weihe und Anstellung der Neupriester als Vikare 245			
	Weihe und Verteilung der heiligen Öle 36			
	„Weihnachten im Schuhkarton“			
	nicht unterstützen – Hinweis 314			
	Weihnachten und Neujahr			
	Dienst im Bischöflichen Ordinariat/Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr 387			
	Weihnachtsgruß des Bischofs 429			
	Weltgebetstag			
	der Frauen, Slowenien 2019 324			
	für geistliche Berufe 2018 35			
	Weltjugendtag 2019 in Panama			
	Zuschüsse 234			
	Weltmission s. Missionen			
	Woche für das Leben 2018 113			
	Z			
	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer 6, 330			
	Zukunftsfonds Kindergarten			
	Diözesaner 331			
	Zuwendungsbestätigungen			
	Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen – Aktuelle Freistellungsdaten kirchlicher Hilfswerke und kirchlicher Rechtspersonen 37			
	Zweckverband Katholischer Kindertagesstätten			
	in den Dekanaten Calw und Freudenstadt – Neufassung der Satzung 448			

II. Personenregister

A	E	J	M
Adiele Dr. Pius 13	Ebert Josef 343	Jochim Reinhold 322	Mai Torsten 246, 386
Aguilera P. Emmanuel	Ede Stan-William	Joos Karl 322	Marzoli P. Carlo 343
Cerde 56	Oshiozeskhai 105	Joseph Vincent	Mašlanka
Aicher Marianne 246	Eisele Dr. Eberhard 245	Joel Nirmalraj 105	Marcin Tomasz 246
Albrecht Josef 322	Ekwunife John 177	K	Mauersberger Claudia 281
Alisa Ambrose	Ezeanya Gerald 466	Kaier Wolfram 322	Meckler Joachim 13
Akachukwu 343	F	Kallampalliyil P. Rojimon	Merkle Hermann 321
Antonymsamy Justin 105	Fehrenbacher	Joseph Georg 13	Messerschmid Dieter 106
Antunović Senko 13	Sr. Anna-Franziska 230	Kallidukkananiyil	Mihalinec P. Ivan 386
Asante	Feil Egmond 343	Chacko Saji 342	Miku P. Evodius
Augustine Williams 105	Feldmann	Kappler Richard 177	Anthony 230
Asare	Michael 322, 342	Karp Erich 322	Mikulcic Marijan 106
Gordon Kyeremeh 105	Fischer Martin 322	Kata P. Sampath	Miller Franz 146
Ascher Otto 13	Forner Anton 106	Kumar 386	Moussavou Christian
B	Frank Matthias 146, 342	Kausch Alin 13	Alain 56
Baković P. Željko 386	Franz Günther 230	Kauß	Müller Josef A. 146
Bartsch P. Jens 13	G	Klaus-Jürgen 320, 343	Müller Robert 386
Baudisch Stephan 13	Galm Erhard 342	Keller Werner 322	Musa Kanna John 105
Baumgärtel Helmut 343	Gawaz Georg 212	Kiebler Harald 13	Muthaian
Baumgarten	Gegenheimer	Klamka P. Marcin	Wilbright 105, 343
Herbert 106, 146	Christiane 322	Tomasz 343	Myjak Krzystof
Baumgärtner Kaspar 246	Geißler Jürgen 322	Thomas 343	Antoni 177
Baur Otto 343	Gelo P. Milan 342	Kley Thomas 146	N
Beck Anton 322	Gilberti Giuseppe 466	Klink Walter 343	Ndugga
Begovic Dr. Thomas 13	Gog Andreas 246	Klinkosz	Jude Thaddeus 386
Benk Emil 343	Görg	Benedikt 146, 230	Neff Markus 321
Bentele Norbert 343	Michael 230, 320, 466	Kloker Robert 13	Nentwich Erhard 466
Berger Sr. Karin 17	Götz Waltraud 246	Klose Gerwin 342	Nicklaus Alfred 467
Bernau Anna 321	Grazer Patrick 321	Kneer Martin 342	Niederer Otto 177
Bernhard Martin 177	Greis Andreas 342	Knopp Manuela 320	Niyigena Eugene 212
Bieg Thomas 230	Grimm Marie-	Knorpp Clemens 246, 386	Nocun P. Edward 13
Bilić P. Ante 466	Therese 321	Kopp Rudolf 106	Nooramackal Joseph
Blazanovic Mijo 56	H	Kramer Wolfgang 322	Thomas Biju 105
Bloching Bärbel 56	Hammele Dr.	Kraus P. Felix 467	Nwabuike Simeon 466
Böck Karl 146, 342	Matthias 342	Kraus Wolfgang 177	
Bömer Dr. Guido 245, 386	Hänn Johannes 320, 342	Krautter Prof.	
Briemle Edgar 245	Harsch Sr. Birgitta 56	Dr. Bernhard 56	O
Brodbeck Jens 466	Härtel Robert 343	Krawiec Jan 246	Oforika Venatius C. 13
Brucker Hans-Peter 106	Hendel Rudolf 246	Kreuzberger Felix 106	Olmos Varela
Bui Thuong-Luu	Hensel Martin 321	Krimmer Jeanette 322	P. Rudesindo 467
Stephan 212	Hepp-Kottmann	Krol Vincenz 246	Orkić Marijan 13
C	Susanne 322	Kübler Hannah 321	Owusu
Chennnamkulath Wilson	Herbinger Bernd 245	Kucharzewska-Bojzol	Andrew Antwi 105
Anil Benedict 105	Hirschle Anton 146	Bogumilla 321	
Christudas Jainamma	Hirschle	Kugler Paul 230	P
Dr. Xavier Raj 13	Hans-Jürgen 106, 146	L	Pahl Richard 322
Chrost Jan Martin 246	Höschle Eugen 56	Lakshmanan	Panchickalkarot
Cibulka Stefan 246	Hughes Diana 121	Dr. Ramesh 343	P. Mathai George 342
Čorić P. Radovan 343	Huynh Cong	Lawson P. Dr. Boèvi	Panikulam Sr. Daisy 17
Curotti P. Sandro 56	P. Josef Hanh 212	Mawuegniga	Pappelau Stefan 230, 466
D	I	Robert-Gérard 386	Paul P. Rinson 106
Dass Paul Arockiam 105	Ike Joseph Emeka 56	Le Vo Tuan Anh 342	Petersen Thomas 246
Deffner Ulrich 230		Leopold Thomas 322, 343	Phiri Arthur 246
Derbogen Eva 322		Letzgus Ulrich 321	Piorkowski
Diaz Andrés Felipe 466		Liebhart Dr. Hubert 343	Sr. Dorothea 321
Dilger Sr. M.		Linz Volker 246	Ploneczka
Magdalena 17, 230		Löber Sr. M. Agnes 230	Fabian 246, 386
		Lutz Heinrich 322	Prießnitz Harald 322
		Lutz Horst 177	Prtenjača
			Stjepan 246, 386

R

Rajamma Das
 Anand 56, 386
 Rekus Theresia 322
 Renz Uwe 230
 Robertson
 George Elliot 230
 Rometsch Markus 230
 Roth Margit 322
 Roth Ulrike 321
 Ruf Stefan 230
 Rundel Hermann 146, 342

S

Šabić P. Mijo 386
 Sackey Anthony 212
 Sadowski
 P. Thomsz Józef 342
 Savarimuthu
 P. Antony 13, 56
 Schaepen Nicki 146, 342
 Schäfer Rudolf 246
 Scharla Julia 321
 Schemminger
 Michael 322
 Scherer Josef 230
 Schindler Ingrid 314
 Schmid Manfred 212
 Schmid Silvia 246

Schmid-Richardson

Sonya 322
 Schmitt Winfried 246
 Schmitz Thomas 121
 Schneider Julia 321
 Schnitzer Josef 177
 Schönball Michael 146
 Schwer Dr. Markus 13
 Selvanayagam
 P. Arul Selvamani 343
 Sie Martin Yaw 106
 Singer Werner 246
 Siwiec Jerzy 343
 Stadler Willi 177
 Stier Uwe 230
 Stierand Theresa 321
 Stöffelmaier Martin 246
 Stumpp Günter 230
 Sünder Laura 322
 Sunny P. Jordin 106
 Surga P. Marcin
 Krzysztof 56
 Szczepanek Andreas 386

T

Tanneberger
 Sebastian 246, 386
 Thaines Marian
 Arul Thanaseelan 105
 Thamba Nzita
 Francois 56

Thomalla

Sr. Dorothea 230
 Thönnies Sr. Damiana 17
 Tolić P. Radoslav 386
 Tomaiuoli
 P. Vincenzo 342
 Tönnis P. Alfred 17
 Tress Rudolf 246

U

Unsin Manfred 386, 466

V

Vallendor Beate 320
 Vater Majella 321
 Vogelmann Claudia 320
 Voitenleitner
 Sr. Leonie 320
 Volk Markus 322
 Vollmer Anja 322

W

Wagner Rainer 146, 321
 Wahl Marlis 321
 Waldenmaier Johannes 13
 Waldruff Franz 343
 Walter Stefanie 321
 Warzecha Adrian 146

Weber Eugen 343

Weber Timo 230
 Weingärtner Matthias 56
 Weiss Michael 343
 Weitzenberg Ralf 230
 Welchering Jan Eike 342
 Werder P. Konrad 246
 Wessling Miriam 321
 Widmann P. Jörg 17
 Wind Stefanie 314
 Wolf Matthias 246
 Wolf Max 56
 Wrobel Waldemar 342

Z

Zebić P. Jure 467
 Zeller Jürgen 343
 Zepf Albrecht 245
 Zrno Ivica 343